

PROSPEKT

für den Investmentfonds (nachstehend: „Fonds“)
gemäß Investmentfondsgesetz 2011 idgF (nachstehend: „InvFG“)

SPARKASSE OBERÖSTERREICH KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT M.B.H.
(nachstehend „VWG“)

PROMENADE 11-13

4020 LINZ

S REGIONENFONDS

Es handelt sich um einen OGAW¹ gemäß § 2 Abs. 1 und 2 iVm. § 50 InvFG.
ISIN-Codes: AT0000A0XPC6 (A), AT0000A0XPE2 (T)

Dieser Prospekt wurde im März 2023 entsprechend den gemäß den Bestimmungen des InvFG erstellten Fondsbestimmungen erstellt und am 22.03.2023 veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die genannten Fondsbestimmungen am 04.02.2021 in Kraft getreten sind.

Seit Erstveröffentlichung am 04.12.2012 erfolgten Änderungen am:

| | | | | | | |
|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| 18.07.2013 | 10.10.2013 | 20.11.2013 | 30.01.2014 | 10.02.2015 | 15.02.2016 | 18.03.2016 |
| 16.02.2017 | 30.06.2017 | 31.08.2017 | 10.10.2017 | 14.02.2018 | 22.11.2018 | 13.02.2019 |
| 25.09.2019 | 12.02.2020 | 03.02.2021 | 09.03.2021 | 21.12.2021 | 15.02.2022 | 05.04.2022 |
| 23.02.2023 | 22.03.2023 | | | | | |

Dem Anleger ist rechtzeitig vor der angebotenen Zeichnung der Anteile das Basisinformationsblatt gemäß EU-VO 1286/2014 kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Auf Anfrage werden der zurzeit gültige Prospekt und die Fondsbestimmungen sowie das Basisinformationsblatt gemäß EU-VO 1286/2014 kostenlos zur Verfügung gestellt.

Dieser Prospekt wird ergänzt durch den jeweils zuletzt veröffentlichten Rechenschaftsbericht bzw. gegebenenfalls Halbjahresbericht.

Die Zurverfügungstellung der vorgenannten Dokumente kann in Papierform sowie auf elektronischem Weg auf der Website der VWG www.s-fonds.at erfolgen. Die Unterlagen sind auch bei der Depotbank sowie den im Anhang 1 angeführten Vertriebsstellen erhältlich.

¹ OGAW ist die Kurzform für „Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren“ gemäß InvFG 2011.

Vertriebsbeschränkung

Der Investmentfonds wurde nicht nach den betreffenden Rechtsvorschriften in den USA registriert. Anteile des Investmentfonds sind somit weder für den Vertrieb in den USA noch für den Vertrieb an jegliche US-Staatsbürger (oder Personen, die dort ihren ständigen Aufenthalt haben) oder Personen- oder Kapitalgesellschaften, die nach den Gesetzen der USA gegründet wurden, bestimmt.

FATCA:

Der Investmentfonds wurde ordnungsgemäß beim IRS (Internal Revenue Service, = US-Steuerbehörde) registriert und erfüllt die mit FATCA (= ein US-Gesetz, das darauf abzielt, die Verkürzung von Steuern durch in den USA steuerpflichtige Personen mittels im Ausland befindlicher Finanzinstitutionen oder anderer Nicht-US Rechtsgebiete zu verhindern) verbundenen Meldepflichten.

Der Investmentfonds hat daher den Status „FATCA compliant“

ABSCHNITT I

ANGABEN ÜBER DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

1.

Informationen über die Verwaltungsgesellschaft mit einem Hinweis darauf, ob die Verwaltungsgesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist als im Herkunftsmitgliedstaat des Fonds

1.1. Bezeichnung oder Firma, Rechtsform, Gesellschaftssitz und Ort der Hauptverwaltung, wenn dieser nicht mit dem Gesellschaftssitz zusammenfällt

Verwaltungsgesellschaft des in diesem Prospekt näher beschriebenen Fonds ist die Sparkasse Oberösterreich Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. mit Sitz in 4020 Linz, Promenade 11-13.

Die Sparkasse Oberösterreich Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. ist eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Bundesgesetzes über Investmentfonds (InvFG). Sie hat die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), ist beim Firmenbuchgericht: Landes- als Handelsgericht Linz unter der Firmenbuchnummer FN 87231g eingetragen und ist ausschließlich in Österreich zugelassen.

1.2. Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft. Angabe der Dauer, falls diese begrenzt ist

Gegründet wurde die Sparkasse Oberösterreich Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. am 3. November 1988.

2.

Angabe sämtlicher von der Gesellschaft verwalteter Fonds

Die Informationen finden Sie im Anhang 1.

3.

Angaben über die Geschäftsführung, die Zusammensetzung des Aufsichtsrates sowie über das Stammkapital

Die Informationen finden Sie im Anhang 1.

4.

Vergütungspolitik

Keines der von der Sparkasse Oberösterreich Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. verwalteten Fondsprodukte ist auf die Erzielung von kurzfristigen Gewinnen unter Inkaufnahme hoher Risiken ausgelegt.

Aus Verantwortung gegenüber unseren Kunden und Eigentümern legt die Sparkasse Oberösterreich Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. großen Wert auf eine angemessene Risikostruktur und Eigenmittelausstattung. Dieses Ziel wird durch ein solides und wirksames Risikomanagement abgesichert.

Besondere Bedeutung haben für die Sparkasse Oberösterreich Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. qualifizierte Mitarbeiter, die für den Aufbau einer nachhaltigen Kontinuität im Fondsmanagement, Fondskontrolle bzw. Risikomanagement, Administration und Assistenz langfristig an das Haus gebunden werden sollen. Um dieses Ziel zu erreichen, werden den Mitarbeitern zeitgemäße Ausbildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten sowie marktkonforme Bezüge angeboten. Hierbei wird intensiv darauf geachtet, dass weder auf individueller noch auf kollektiver Ebene ein Anreiz zum Eingehen von übermäßigen Risiken geschaffen wird.

Es erfolgt eine jährliche Leistungsbeurteilung durch die Geschäftsführung. Diese hat in weiterer Folge anhand eines mehrjährigen Betrachtungszeitraums ebenfalls maßgeblichen Einfluss auf die Gehaltsentwicklung.

Die Leistungsbemessung erfolgt grundsätzlich auf Basis jährlich vereinbarter Ziele und dem zumindest jährlich zu führenden Führungsdialo g mit der Geschäftsführung. Es wird somit im Rahmen der Bewertung der Leistung der Mitarbeiter die Nachhaltigkeit der erreichten Erfolge miteinbezogen.

Die SPKOÖ KAG kann besondere außerordentliche und einmalige Leistungen einzelner Mitarbeiter, wie beispielsweise erfolgreich abgewickelte Projekte oder gut gelöste unvorhergesehene Aufgaben und Problemstellungen, mit einer Einmalzahlung/Prämie (variable Vergütungskomponente) finanziell honorieren. Die Entscheidung über eine solche Einmalzahlung ist immer vorab per Geschäftsführerbeschluss zu treffen und wird im Rahmen eines jährlichen Zuerkennungsverfahrens genehmigt und ausgezahlt. Für die Beurteilung der Vergabe einer Einmalzahlung werden quantitative und qualitative Kriterien herangezogen. Die Bemessung erfolgt anhand objektiver Kriterien, die durch eine jährliche Leistungsbeurteilung ergänzt werden. Die Leistungsbemessung erfolgt auf Basis jährlich vereinbarter Ziele und dem zumindest jährlich zu führenden Führungsdialo g mit der Geschäftsführung.

Insbesondere aber Leistungen von Mitarbeitern (inkl. Risikoträgern und Geschäftsführern) im Zusammenhang mit der Performance von Sondervermögen (Fonds) finden hierbei keinerlei Berücksichtigung. Ebenso werden keine risikofördernden oder die Wirksamkeit des Risikomanagements beeinflussende Leistungen berücksichtigt. Bei Auszahlung einer solchen Prämie besteht daher keinerlei Anreiz, unverhältnismäßig hohe Risiken einzugehen.

Die SPKOÖ KAG beabsichtigt mit diesen Grundsätzen ihren bewährten Weg der langfristig orientierten Vergütungspolitik fortzusetzen, der bis dato noch keinen Fall hervorgebracht hat, in dem die Ursache einer allfälligen unangemessenen Risikoübernahme in der Vergütungsstruktur der Mitarbeiter bzw. der Geschäftsführung gelegen ist.

Die Vergütungspolitik der SPKOÖ KAG bietet für die Mitarbeiter (inkl. Risikoträgern und Geschäftsführern) keinerlei Anreize, durch das Eingehen unverhältnismäßig hoher Risiken jeglicher Art die Höhe der Vergütung zu beeinflussen. Dies gilt für Risiken betreffend die SPKOÖ KAG als Ganzes und/oder betreffend die verwalteten OGAWs bzw. AIFs.

Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit den Interessen der AIF und OGAW bzw. der Anleger solcher AIF und OGAW, da sie das Eingehen von Risiken zu Lasten dieser Fonds bzw. der Anleger solcher Fonds in keinem Fall belohnt. Die Aufnahme qualitativer Kriterien (Kundenzufriedenheit, Fehlerquote...) in die Leistungsbeurteilung mit mehrjährigem Betrachtungszeitraum schließt ein volumens-, ertrags-, performancegetriebenes Verhalten aus.

- Die SPKOÖ KAG ist ein nicht komplexes Institut und wendet auf alle Mitarbeiter die Grundsätze der Vergütungspolitik an.
- Es wurde ob dieser Eigenschaft kein Vergütungsausschuss eingerichtet, die diesbezüglichen Agenden werden im Aufsichtsrat wahrgenommen.
- Für die Vergabe von Einmalzahlungen/Prämien (variable Vergütungen) werden ausschließlich qualitative Kriterien herangezogen. Insbesondere Leistungen im Zusammenhang mit der Performance von Sondervermögen (Fonds) finden hierbei keinerlei Berücksichtigung. Ebenso werden keine risikofördernden oder die Wirksamkeit des Risikomanagement beeinflussende Leistungen berücksichtigt.

Angaben zur Vergütungspolitik sind unter www.s-fonds.at (unter der Rubrik Allgemeine Informationen/Rechtliche Hinweise) erhältlich. Auf Kundenwunsch können diesbezügliche Informationen auch jederzeit in Papierversion zur Verfügung gestellt werden.

5.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die nachstehend angeführten Tätigkeiten an Dritte delegiert:

Innenrevision: Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bank AG

IT/Infrastruktur: Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bank AG

Steuerliche Vertretung: KPMG Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Linz

IT/Front-Office und Risikomanagementsystem: COPS Ges.m.b.H., Wien

IT/Anwendung zur Orderweiterleitung: COPS Ges.m.b.H., Wien

IT/Risikomanagementsystem: Erste Group Bank AG

IT/Pflichtpublikationen Website: Erste Group Bank AG

Kennzahlenberechnung für Basisinformationsblatt („BIB“): Erste Group Bank AG

Informationen zu Aufgaben, die an die Depotbank (Verwahrstelle) delegiert / übertragen werden, finden Sie im Abschnitt III, unter Punkt 1.

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie Aufgaben an ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen im Sinne des Artikel 4 Abs. 1 Z 38 VO (EU) 575/2013, delegiert hat.

ABSCHNITT II

INFORMATIONEN ÜBER DEN FONDS

1.

Bezeichnung des Fonds

Der Fonds hat die Bezeichnung **s RegionenFonds** und ist ein Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 2 InvFG 2011. Der Fonds entspricht der Richtlinie 2009/65/EG. Der Fonds entspricht der Richtlinie (EU) 2009/65/EG („OGAW-Richtlinie“). Dieser Fonds ist in Österreich zugelassen und wird durch die Finanzmarktaufsicht (nachstehend „FMA“) reguliert.

2.

Zeitpunkt der Gründung des Fonds

s RegionenFonds wurde am 05.12.2012 aufgelegt und wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

3.

Kurzangaben über die auf den Fonds anwendbaren Steuervorschriften, wenn sie für den Anteilinhaber von Bedeutung sind. Angabe, ob auf die von den Anteilinhabern vom Fonds bezogenen Einkünfte und Kapitalerträge Quellenabzüge erhoben werden

Die Informationen finden Sie im Anhang 2.

4.

Stichtag für den Rechnungsabschluss und Häufigkeit der Ausschüttung

Das Rechnungsjahr des Fonds ist die Zeit vom 16.4. bis 15.4. des nächsten Kalenderjahres. Die Ausschüttung bzw. Auszahlung der KEST gemäß § 58 Abs. 2 InvFG iVm. Artikel 6 der Fondsbestimmungen erfolgt ab 15.06. des folgenden Rechnungsjahres.

5.

Name der Personen, die mit der Abschlussprüfung gemäß § 49 Abs. 5 InvFG betraut sind

KPMG Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Kudlichstraße 41, 4020 Linz.

Nähere Angaben zu den mit der Abschlussprüfung betrauten natürlichen Personen finden Sie im jeweiligen Rechenschaftsbericht, den Sie auch über die Website www.s-fonds.at abrufen können.

6.

Angabe der Art und der Hauptmerkmale der Anteile, insbesondere

- **Art des Rechts (dingliches, Forderungs- oder anderes Recht), das der Anteil repräsentiert**
- **Originalurkunden oder Zertifikate über diese Urkunden, Eintragung in einem Register oder auf einem Konto**
- **Merkmale der Anteile: Namens- oder Inhaberpapiere, gegebenenfalls Angabe der Stückelung**
- **Beschreibung des Stimmrechts der Anteilinhaber, falls dieses besteht**

Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Fonds (dingliches Recht).

Das Miteigentum an den zum Fonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt. Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter über Anteile verkörpert.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 in der jeweils geltenden Fassung) dargestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzlich Anteilscheine an die Anteilinhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilswertes eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Anteilinhaber gelegen erachtet.

Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.

Mit den Anteilscheinen sind keine Stimmrechte verbunden.

7.

Voraussetzungen, unter denen die Auflösung des Fonds beschlossen werden kann und Einzelheiten der Auflösung, insbesondere in Bezug auf die Rechte der Anteilhaber

a) Kündigung der Verwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Fonds in folgenden Fällen kündigen/beenden:

- i) mit Bewilligung der FMA, Veröffentlichung und unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) sechs Monaten. Diese Frist kann auf (zumindest) 30 Tage reduziert werden, wenn sämtliche Anleger nachweislich informiert wurden, wobei dabei eine Veröffentlichung unterbleiben kann. Die Anteilhaber können (vorbehaltlich einer Preisaussetzung) während der jeweils genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.
- ii) mit sofortiger Wirkung (Tag der Veröffentlichung) und unter gleichzeitiger Anzeige an die FMA, wenn das Fondsvermögen EUR 1.150.000,-- unterschreitet.

Eine Kündigung gemäß ii) ist während einer Kündigung gemäß i) nicht zulässig.

Endet die Verwaltung durch Kündigung, hat die VWG die Abwicklung einzuleiten. Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilwertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung, wobei auf Verlangen eines Anteilhabers für illiquid gewordene Vermögenswerte auch eine Auskehrung zulässig ist, sofern alle übrigen Anteilhaber dieser anteiligen Auskehrung ausdrücklich zustimmen.

b) Übertragung der Verwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Fonds mit Bewilligung der FMA, Veröffentlichung und unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) 3 Monaten auf eine andere Verwaltungsgesellschaft übertragen. Diese Frist kann auf (zumindest) 30 Tage reduziert werden, wenn sämtliche Anteilhaber informiert wurden, wobei dabei eine Veröffentlichung unterbleiben kann. Die Anteilhaber können während der genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.

c) Verschmelzung/Zusammenlegung des Fonds mit einem anderen Investmentfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen sowie mit Bewilligung der FMA den Fonds mit einem anderen Investmentfonds verschmelzen/zusammenlegen, wobei dabei eine Veröffentlichung (unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) 3 Monaten) bzw. Information über die Details an die Anteilhaber (unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) 30 Tagen) zu erfolgen hat. Die Anteilhaber können während der darin genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben oder gegebenenfalls in Anteile eines anderen Investmentfonds mit ähnlicher Anlagepolitik umtauschen.

In den Fällen der Fondszusammenlegung haben die Anteilhaber einen Anspruch auf Umtausch der Anteile entsprechend dem Umtauschverhältnis sowie auf allfällige Auszahlung eines Spitzenausgleiches.

d) Abspaltung des Fondsvermögens

Die Verwaltungsgesellschaft kann unvorhersehbar illiquid gewordene Titel, die sich im Fonds befinden, nach Bewilligung der FMA und Veröffentlichung abspalten. Die Anteilhaber werden entsprechend ihrer Anteile Miteigentümer am abgespaltenen Fonds, der von der Depotbank abgewickelt wird. Nach Abwicklung erfolgt die Auszahlung des Erlöses an die Anteilhaber.

e) andere Beendigungsgründe des Fonds

Das Recht der Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltung eines Fonds erlischt mit dem Wegfall der Konzession für das Investmentgeschäft oder der Zulassung gemäß Richtlinie 2009/65/EG oder mit dem Beschluss ihrer Auflösung oder mit dem Entzug der Berechtigung.

Endet die Verwaltung durch Wegfall der Konzession, übernimmt die Depotbank die vorläufige Verwaltung und muss für den Fonds, sofern sie dessen Verwaltung nicht binnen sechs Monaten auf eine andere Verwaltungsgesellschaft überträgt, die Abwicklung einleiten.

Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilwertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung, wobei auf Verlangen eines Anteilhabers für illiquid gewordene Vermögenswerte auch eine Auskehrung zulässig ist, sofern alle übrigen Anteilhaber dieser anteiligen Auskehrung ausdrücklich zustimmen.

Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilinhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung.

8.

Gegebenenfalls Angabe der Börsen oder Märkte, an denen die Anteile notiert oder gehandelt werden

Eine Börseneinführung an der Wiener Börse kann beantragt werden.

9.

Modalitäten und Bedingungen für die Ausgabe und/oder den Verkauf der Anteile

Ausgabe von Anteilen

Die Ausgabe erfolgt zu den in den Fondsbestimmungen angeführten Zeitpunkten.

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und der entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei den im Anhang 1 unter Punkt 4 angeführten Vertriebsstellen erworben werden.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Ausgabeaufschlag und Ausgabepreis

Bei Festsetzung des Ausgabepreises kann dem Wert eines Anteiles zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet werden.

Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 3 % des Wertes eines Anteiles.

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages, kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen.

Dieser Ausgabeaufschlag kann bei nur kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Aus diesem Grund empfiehlt sich bei dem Erwerb von Investmentanteilscheinen eine längere Anlagedauer.

Abrechnungsstichtag

Der zur Abrechnung kommende gültige Ausgabepreis ist der von der Verwaltungsgesellschaft ermittelte Rechenwert des nächsten Bankarbeitstages an dem eine Berechnung stattfindet (somit exklusiv Karfreitag und Silvester) zuzüglich des Ausgabeaufschlages. Die Wertstellung der Belastung des Kaufpreises erfolgt spätestens zwei Bankarbeitstage nach Ermittlung des Rechenwertes.

Orderannahmeschluss ist 16 Uhr.

10.

Modalitäten und Bedingungen der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile und Voraussetzungen, unter denen diese ausgesetzt werden kann

Rücknahme von Anteilen

Die Anteilinhaber können jederzeit die Rücknahme der Anteile durch Erteilung eines Rücknahmeauftrages verlangen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Fonds zurückzunehmen.

Die Rücknahme von Anteilen erfolgt zu den in den Fondsbestimmungen angeführten Zeitpunkten.

Aussetzung

Die Auszahlung des Rückgabepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die FMA und entsprechender Veröffentlichung vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Fonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist den Anteilinhabern ebenfalls bekannt zu geben.

Rücknahmeabschlag und Rücknahmepreis

Es fällt kein Rücknahmeabschlag an. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert.

Abrechnungsstichtag

Der zur Abrechnung kommende gültige Rücknahmepreis ist der von der Verwaltungsgesellschaft ermittelte Rechenwert des nächsten Bankarbeitstages an dem eine Berechnung stattfindet (somit exklusiv Karfreitag und Silvester). Die Wertstellung der Gutschrift des Verkaufspreises erfolgt zwei Bankarbeitstage nach Ermittlung des Rechenwertes. Orderannahmeschluss ist 16 Uhr.

11.

Ermittlung der Verkaufs- oder Ausgabe- und der Auszahlungs- oder Rücknahmepreise der Anteile, insbesondere:

- **Methode und Häufigkeit der Berechnung dieser Preise**
- **Angaben der mit dem Verkauf, der Ausgabe, der Rücknahme oder Auszahlung verbundenen Kosten**
- **Angaben von Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung dieser Preise**

Berechnungsmethode

Zur Preisberechnung des Fonds werden grundsätzlich die jeweils letzten veröffentlichten (= verfügbaren) Kurse herangezogen. Entspricht der letzte veröffentlichte Bewertungskurs aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situation ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten, so kann eine Preisberechnung unterbleiben, wenn der Fonds 5 % oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, die keine bzw. keine marktkonformen Kurse aufweisen.

Häufigkeit der Berechnung der Preise

Die Berechnung des Ausgabepreises erfolgt zu den in den Fondsbestimmungen angeführten Zeitpunkten. Die Berechnung des Rücknahmepreises erfolgt zu den in den Fondsbestimmungen angeführten Zeitpunkten.

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile oder der Erwerb der Anteile bei einer der im Anhang 1 angeführten Stellen erfolgt ohne Berechnung zusätzlicher Kosten mit Ausnahme der Berechnung des Ausgabeaufschlages bei Ausgabe von Anteilscheinen.

Bei Rücknahme der Anteilscheine ist kein Rücknahmeabschlag zu bezahlen.

Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis wird jeweils an Bankarbeitstagen mit Ausnahme von Karfreitag und Silvester auf der Homepage www.s-fonds.at sowie in der nächsten Ausgabe der Tageszeitung „DER STANDARD“ veröffentlicht.

12.

Regeln für die Vermögensbewertung

Der **Wert eines Anteiles** ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Fonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile.

Der **Gesamtwert des Fonds** ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Fonds und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte abzüglich Verbindlichkeiten, zu ermitteln.

Die Kurswerte der einzelnen Vermögenswerte werden wie folgt ermittelt:

- a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.
- b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.
- c) Anteile an einem OGAW oder OGA werden mit den zuletzt verfügbaren Rücknahmepreisen bewertet bzw. sofern deren Anteile an Börsen oder geregelten Märkten gehandelt werden (zB ETFs) mit den zuletzt verfügbaren Schlusskursen.
- d) Der Liquidationswert von Futures und Optionen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Abwicklungspreises berechnet.

13.

Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge

Ertragsverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen (Ausschütter)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der

Veräußerung von Vermögenswerten des Fonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausschüttungen ist zulässig. Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten.

Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 15. Juni des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab dem 15. Juni der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerpflicht zu verwenden ist.

Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Auszahlung (Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 15. Juni der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

14.

Beschreibung der Anlageziele des Fonds, einschließlich der finanziellen Ziele (zB Kapital- oder Ertragssteigerung), der Anlagepolitik (zB Spezialisierung auf geographische Gebiete oder Wirtschaftsbereiche), etwaiger Beschränkungen bei dieser Anlagepolitik sowie der Angabe etwaiger Techniken und Instrumente oder Befugnisse zur Kreditaufnahme, von denen bei der Verwaltung des Fonds Gebrauch gemacht werden kann

HINWEIS:

Der Fonds strebt zu jeder Zeit die Erreichung der Anlageziele an, es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass diese Ziele auch tatsächlich erreicht werden.

Die nachstehende Beschreibung berücksichtigt nicht das individuelle Risikoprofil des Anlegers und es ist hierzu ggf. eine persönliche fachgerechte Anlageberatung empfehlenswert.

s RegionenFonds strebt als Anlageziel Kapitalzuwachs und Ertragssteigerung an. Er wird dazu je nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage und der Börsenaussichten im Rahmen seiner Anlagepolitik die nach dem Investmentfondsgesetz und den Fondsbestimmungen zugelassenen Vermögensgegenstände (Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Sichteinlagen, Fondsanteile und Finanzinstrumente) erwerben und veräußern.

s RegionenFonds ist ein auf Euro lautender gemischter Investmentfonds (Aktien und Schuldtitel).

s RegionenFonds veranlagt in Aktien (und aktiengleichwertige Wertpapiere) sowie Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel (darunter fallen auch nachrangige Anleihen oder Hybridanleihen) sowie Geldmarktinstrumente überwiegend von Emittenten aus den Ländern Österreich, Deutschland und der Schweiz. Mindestens 30 % bis maximal 50 % des Fondsvermögens werden in Aktien und aktiengleichwertige Wertpapiere investiert. Es bestehen keine Einschränkungen hinsichtlich des Ratings der Schuldtitel. Anteile anderer Investmentfonds, die ihrerseits in Aktien oder aktiengleichwertige Wertpapiere oder Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel mit Schwerpunkt Österreich, Deutschland oder Schweiz investieren, können erworben werden.

Es können Anteile an Investmentfonds erworben werden, deren Anlagerestriktionen / -instrumente und Anlagestrategie von jener des Fonds abweichen. Abweichungen können insbesondere im Hinblick auf die Anlagestrategie, den Einsatz von Veranlagungsinstrumenten (Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Anteile an Investmentfonds, derivative Instrumente, Sichteinlagen und kündbare Einlagen) und vorübergehend aufgenommene Kredite, Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte bestehen. Das Gesamtrisikoprofil des Fonds wird dadurch zu keiner Zeit wesentlich verändert.

Die Verwaltungsgesellschaft darf für den **s RegionenFonds** ausschließlich zu Absicherungszwecken Geschäfte mit Derivaten tätigen. Die Derivatgeschäfte dienen dazu, das Gesamtrisiko des Fonds zu verringern.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principle Adverse Impacts - "PAI") werden in diesem Fonds bzw. der Auswahl der darin enthaltenen Vermögenswerte nicht aktiv berücksichtigt. Auch wenn einzelne Vermögenswerte nachhaltige Aspekte aufweisen, ist die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien nicht explizit im Investmentprozess vorgesehen. Eine Ergänzung des Investmentprozesses um Nachhaltigkeitskriterien über die Mindestkriterien der Verwaltungsgesellschaft hinaus ist aufgrund der aktuell verfolgten Strategie des Fonds und/oder der spezifischen Assetklasse nicht zielführend. Es ist daher nicht möglich, die PAI der getätigten Investitionen gezielt zu steuern.

Angaben gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-VO)

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

15.

Techniken und Instrumente der Anlagepolitik

Der Fonds investiert gemäß den Anlage- und Emittentengrenzen des InvFG in Verbindung mit den Fondsbestimmungen und unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung.

Wertpapiere

Wertpapiere sind

- a) Aktien und andere, aktiengleichwertige Wertpapiere,
- b) Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel,
- c) alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (zB Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im Sinne des InvFG durch Zeichnung oder Austausch berechtigten, nach Maßgabe von § 69 InvFG, jedoch mit Ausnahme der in § 73 InvFG genannten Techniken und abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate).

Wertpapiere schließen zudem im Sinne des § 69 Abs. 2 InvFG

1. Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds,
 2. Anteile an geschlossenen Fonds in Vertragsform,
 3. Finanzinstrumente nach § 69 Abs. 2 Z 3 InvFG
- ein.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Wertpapiere erwerben, die an einer im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten Börsen des In- und Auslandes notiert oder an im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Daneben können auch Wertpapiere aus Neuemissionen erworben werden, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem geregelten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die die Voraussetzungen gemäß § 70 InvFG erfüllen.

Für den Fonds dürfen Geldmarktinstrumente erworben werden, die

1. an einer der im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten Börsen des In- und Auslandes notieren oder an im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.
2. üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, frei übertragbar sind, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, über die angemessene Informationen vorliegen, einschließlich solcher Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, dürfen erworben werden, auch wenn sie nicht an geregelten Märkten gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegen, vorausgesetzt sie werden
 - a) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investmentbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - b) von Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere an einem der im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten geregelten Märkte gehandelt werden, oder
 - c) von einem Institut begeben oder garantiert, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht (=Unionsrecht) festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der FMA mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, oder
 - d) von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der FMA zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der lit. a bis c gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660 EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der in Unternehmens-, Gesellschafts- oder Vertragsform die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; die Kreditlinie hat durch ein Finanzinstitut gesichert zu sein, das selbst die in Z.2 lit.c genannten Kriterien erfüllt.

Nicht notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Höchstens 10 % des Fondsvermögens dürfen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente angelegt werden, die nicht an einer der im Anhang der Fondsbestimmungen angeführten Börsen amtlich zugelassen oder an einem der im Anhang der Fondsbestimmungen angeführten geregelten Märkte gehandelt werden und bei Neuemissionen von Wertpapieren, auch keine diesbezügliche Zulassung vor Ablauf eines Jahres ab Emission erlangt wird.

Anteile an Fonds

1. Anteile an Investmentfonds (§ 71 InvFG)

- 1.1. Anteile an Investmentfonds (= Investmentfonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen (OGAW), dürfen insgesamt bis zu 10 % des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese ihrerseits jeweils zu nicht mehr als 10 % des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren.
- 1.2. Für den Fonds dürfen auch Anteile an Investmentfonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
- 1.3. Anteile an ein und demselben Investmentfonds dürfen bis zu 10 % des Fondsvermögens erworben werden.

Derivative Finanzinstrumente

Notierte und nicht-notierte derivative Finanzinstrumente

Für den Fonds dürfen abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger abgerechneter Instrumente, die an einer der im Anhang zu den Fondsbestimmungen angeführten geregelten Märkte gehandelt werden, oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse notiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate) eingesetzt werden, sofern

1. es sich bei den Basiswerten um Instrumente gemäß § 67 Abs. 1 Z 1 bis 4 InvFG oder um Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche der Fonds gemäß den in seinen Fondsbestimmungen genannten Anlagezielen investieren darf,
2. die Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorie sind, die von der FMA durch Verordnung zugelassen wurden, und
3. die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Verwaltungsgesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
4. sie nicht zur Lieferung oder Übertragung anderer als den in § 67 Abs. 1 InvFG genannten Vermögenswerten führen.

Miterfasst sind auch Instrumente, die die Übertragung des Kreditrisikos der zuvor genannten Vermögenswerte zum Gegenstand haben.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Fonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

1. wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne des § 72 InvFG ist, 10 % des Fondsvermögens,
2. ansonsten 5 % des Fondsvermögens.

Anlagen eines Fonds in indexbasierten Derivaten werden im Hinblick auf die spezifischen Anlagegrenzen nicht berücksichtigt. Ist ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet, so muss es hinsichtlich der Einhaltung der zuvor genannten Vorschriften berücksichtigt werden.

Verwendungszweck

Der Einsatz derivativer Instrumente zur Absicherung bedeutet, dass der Einsatz derivativer Instrumente zur Reduzierung von bestimmten Risiken des Fonds erfolgt (zB Marktrisiko), taktischer Natur ist und somit eher kurzfristig erfolgt.

Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Risikomanagementverfahren zu verwenden, das es ihr ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Fondsvermögens jederzeit zu überwachen und zu messen.

Das Gesamtrisiko ist nach dem Commitment Ansatz oder dem Value-at-Risk-Ansatz zu ermitteln.

Die Verwaltungsgesellschaft hat angemessene und dokumentierte Risikomanagement-Grundsätze festzulegen, umzusetzen und aufrechtzuerhalten. Die Risikomanagement-Grundsätze haben Verfahren zu umfassen, die notwendig sind, um Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie sonstige Risiken, einschließlich operationeller Risiken, zu bewerten.

Gesamtrisiko

Commitment Ansatz

Die Verwaltungsgesellschaft wendet für die Ermittlung des Gesamtrisikos den Commitment Ansatz an. Bei diesem Ansatz werden sämtliche Positionen in derivativen Finanzinstrumenten einschließlich eingebetteter Derivate iSv § 73 Abs. 6 InvFG in den Marktwert einer gleichwertigen Position im Basiswert des betreffenden Derivates (Basiswertäquivalent) umgerechnet.

Bei der Berechnung des Gesamtrisikos werden Netting- und Hedgingvereinbarungen berücksichtigt, sofern diese offenkundige und wesentliche Risiken nicht außer Acht lassen und eindeutig zu einer Verringerung des Risikos führen.

Positionen in derivativen Finanzinstrumenten, welche für den Investmentfonds kein zusätzliches Risiko erzeugen, müssen nicht in die Berechnung einbezogen werden.

Die detaillierten Berechnungsmodalitäten des Gesamtrisikos bei Verwendung des Commitment Ansatzes und dessen quantitative und qualitative Ausgestaltung finden sich in der jeweils aktuellen Fassung der Verordnung der FMA über die Risikoberechnung und Meldung von Derivaten.

Das auf diese Art ermittelte mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten.

Liquiditätsrisikomanagement

Die VWG wendet folgendes Verfahren zur Überwachung des Liquiditätsrisikos des Fonds an:

Um jederzeit eine faire Behandlung aller Anleger zu gewährleisten und den Rücknahmegrundsätzen des Fonds nachzukommen, setzt die VWG angemessene und wirksame Liquiditätsmanagement-Verfahren ein.

Die eingesetzten Verfahren stellen sicher dass:

- den Verbindlichkeiten des Fonds eine angemessene und ausreichende Liquidität gegenübersteht. Die Beurteilung der Liquidität der Vermögensgegenstände basiert auf Marktdaten und berücksichtigt den Preis und die erforderliche Zeit zur Liquidierung von Vermögensgegenständen.
- bei Anlagen des Fonds in andere Investmentfonds (Subfonds) werden die Maßnahmen des Verwalters des Subfonds hinsichtlich der Gewährleistung von hoher Liquidität sowie die Rückgabebedingungen des Subfonds-Verwalters laufend überwacht.
- quantitative und qualitative Risiken von Einzelpositionen adäquat berücksichtigt werden, die wesentliche Auswirkungen auf die Liquidität des Fonds haben können (relevante Faktoren sind z.B. das an der Börse gehandelte Volumen oder die Markt-Spreads unter normalen und außergewöhnlichen Bedingungen).
- die Anleger die Möglichkeit haben ihre Anlagen, bei fairer Behandlung aller Anleger, in Verbindung mit den Rücknahmegrundsätzen zurückzugeben.

Für jeden Fonds sind in Einklang mit dessen Verbindlichkeiten und Rücknahmeanforderungen unter Berücksichtigung obiger Punkte adäquate Limits gesetzt, die laufend überwacht werden. Des Weiteren führt die VWG regelmäßige Stresstests durch, um atypischen Rücknahmeanforderungen sowie Bewertungssensitivitäten abschätzen und entgegenwirken zu können.

Die eingesetzten Verfahren dienen dazu, dass ein sich abzeichnender Liquiditätsbedarf eines Fonds frühzeitig erkannt wird und jeder Fonds somit jederzeit in der Lage ist seine Verbindlichkeiten (wie z.B. Marginzahlungen) fristgerecht zu begleichen und die Rücknahmen von Anteilsscheinen zu bedienen ohne das Vermögensgegenstände „unter Wert“ verkauft werden müssen und die Portfolio- und Risikostruktur des Fonds aufrecht erhalten wird.

Weiters hat die VWG angemessene Eskalationsverfahren entwickelt, um Engpässe frühzeitig zu erkennen und entgegen wirken zu können, die sicherstellen, dass die faire Behandlung aller Anleger jederzeit gewährleistet ist.

Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:

1. Bei ein und demselben Kreditinstitut dürfen Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bis zu 20 % des Fondsvermögens angelegt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut
 - seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder
 - sich in einem Drittstaat befindet und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der FMA jenen des Gemeinschaftsrechtes gleichwertig sind.
2. Ungeachtet sämtlicher Einzelobergrenzen darf ein Fonds bei ein und demselben Kreditinstitut höchstens 20 % des Fondsvermögens in einer Kombination aus von diesem Kreditinstitut begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder Einlagen bei diesem Kreditinstitut und/oder von diesem Kreditinstitut erworbenen OTC-Derivaten investieren.
3. Es ist kein Mindestguthaben zu halten. Das Bankguthaben ist der Höhe nach mit 20 % des Fondsvermögens begrenzt.

Kreditaufnahme

Die Aufnahme von Krediten bis zu 10 % des Fondsvermögens ist vorübergehend zulässig. Dadurch kann sich das Risiko des Fonds im selben Ausmaß erhöhen.

Pensionsgeschäfte

nicht anwendbar

Wertpapierleihe

nicht anwendbar

Informationsangaben gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2015/2365 (SFT-R)
Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder Gesamttrendite-Swaps werden nicht eingesetzt.

16. Risikoprofil des Fonds

Die Vermögensgegenstände, in die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds investiert, enthalten neben Ertragschancen auch Risiken. Veräußert der Anleger Fondsanteile zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt des Erwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Geld nicht vollständig zurück. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt, eine Nachschusspflicht besteht somit nicht.

Die Aufzählung ist nicht abschließend und die erwähnten Risiken können sich in unterschiedlicher Intensität auf den Fonds auswirken.

Marktbedingte geringe oder sogar negative Renditen von Geldmarktinstrumenten bzw. Anleihen können den Nettoinventarwert des Investmentfonds negativ beeinflussen bzw. nicht ausreichend sein, um die laufenden Kosten zu decken.

Für diesen Fonds können insbesondere die im Folgenden angeführten Risiken von Bedeutung sein:

Marktrisiko
Zinsänderungsrisiko
Kreditrisiko bzw. Emittentenrisiko
Wechselkurs- oder Währungsrisiko
Risiko der Änderung der sonstigen Rahmenbedingungen, wie unter anderem Steuervorschriften

Mit der Veranlagung in Fonds können grundsätzlich folgende Risiken verbunden sein:

Marktrisiko

Die Kursentwicklung von Wertpapieren hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird.

Zinsänderungsrisiko

Eine besondere Ausprägung des Marktrisikos ist das Zinsänderungsrisiko. Darunter versteht man die Möglichkeit, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines festverzinslichen Wertpapiers oder eines Geldmarktinstrumentes besteht, ändern kann. Änderungen des Marktzinsniveaus können sich unter anderem aus Änderungen der wirtschaftlichen Lage und der darauf reagierenden Politik der jeweiligen Notenbank ergeben. Steigen die Marktzinsen, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente. Fällt dagegen das Marktzinsniveau, so tritt bei festverzinslichen Wertpapieren bzw. Geldmarktinstrumenten eine gegenläufige Kursentwicklung ein.

In beiden Fällen führt die Kursentwicklung dazu, dass die Rendite des Wertpapiers in etwa dem Marktzins entspricht. Die Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit des festverzinslichen Wertpapiers unterschiedlich aus. So haben festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken als solche mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben aber in der Regel gegenüber festverzinslichen Wertpapieren mit längeren Laufzeiten geringere Renditen.

Marktbedingt kann das Zinsänderungsrisiko auch für Sichteinlagen und kündbare Einlagen in Form von negativen Habenzinsen oder sonstigen ungünstigen Konditionen schlagend werden, wobei letztere sowohl im positiven als auch im negativen Sinn einer erhöhten Änderungsfrequenz unterliegen können.

Kreditrisiko bzw. Emittentenrisiko

Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller auf den Kurs eines Wertpapiers aus. Auch bei sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall oder als Folge von Zahlungsunfähigkeit von Ausstellern eintreten. Eine Form des Kreditrisikos bzw. Emittentenrisikos ist auch das Risiko einer Gläubigerbeteiligung im Falle der Sanierung oder Abwicklung einer Bank („Bail-in“). Die für diesen Fall vorgesehenen Maßnahmen können für Gläubiger einer Bank zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Erfüllungsrisiko bzw. Kontrahentenrisiko (Ausfallsrisiko der Gegenpartei)

In diese Kategorie ist jenes Risiko zu subsumieren, dass ein Settlement in einem Transfersystem nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht wie erwartet oder verspätet zahlt oder liefert. Das Settlementrisiko besteht darin, bei der Erfüllung eines Geschäfts nach erbrachter Leistung keine entsprechende Gegenleistung zu erhalten.

Vor allem beim Erwerb von nicht notierten Finanzprodukten oder bei deren Abwicklung über eine Transferstelle besteht das Risiko, dass ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäftes auftreten können.

Liquiditätsrisiko

Unter Beachtung der Chancen und Risiken der Anlage in Aktien und Renten erwirbt die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds insbesondere Wertpapiere, die an Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an organisierten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Gleichwohl kann sich bei einzelnen Wertpapieren in bestimmten Phasen oder in bestimmten Börsensegmenten das Problem ergeben, diese zum gewünschten Zeitpunkt nicht veräußern zu können. Zudem besteht die Gefahr, dass Titel, die in einem eher engen Marktsegment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen.

Daneben werden Wertpapiere aus Neuemissionen erworben, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem organisierten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft darf Wertpapiere erwerben, die an einer Börse oder einem geregelten Markt des EWR oder an einer der im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten Börsen oder geregelten Märkte gehandelt werden.

Wechselkurs- oder Währungsrisiko

Eine weitere Variante des Marktrisikos stellt das Währungsrisiko dar. Soweit nichts anderes bestimmt ist, können Vermögenswerte eines Fonds in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt werden. Die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen erhält der Fonds in den Währungen, in denen er investiert. Der Wert dieser Währungen kann gegenüber der Fondswährung fallen. Es besteht daher ein Währungsrisiko, das den Wert der Anteile insoweit beeinträchtigt, als der Fonds in anderen Währungen als der Fondswährung investiert.

Verwahrrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Fonds ist ein Verlustrisiko verbunden, das durch Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unter-Verwahrers verursacht werden kann. Insbesondere der Einsatz eines Prime Brokers als Depotstelle kann unter Umständen nicht die gleiche Sicherheit gewährleisten wie eine als Depotstelle eingesetzte Bank.

Klumpenrisiko bzw. Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Veranlagung in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt.

Performancerisiko

Für den Fonds erworbene Vermögensgegenstände können eine andere Wertentwicklung erfahren, als im Zeitpunkt des Erwerbs zu erwarten war. Somit kann eine positive Wertentwicklung nicht zugesagt werden, außer im Fall einer Garantiegewährung durch eine dritte Partei.

Information über die Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber

Je nach der Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber erhöht oder vermindert sich das Risiko des Investments.

Inflationsrisiko

Der Ertrag einer Investition kann durch die Inflationsentwicklung negativ beeinflusst werden. Das angelegte Geld kann einerseits infolge der Geldentwertung einem Kaufkraftverlust unterliegen, andererseits kann die Inflationsentwicklung einen direkten (negativen) Einfluss auf die Kursentwicklung von Vermögensgegenständen haben.

Kapitalrisiko

Das Risiko betreffend das Kapital des Fonds kann vor allem dadurch bedingt sein, dass es zu einem billigeren Verkauf als Kauf der Vermögenswerte kommen kann. Dies erfasst auch das Risiko der Aufzehrung bei Rücknahmen und übermäßiger Ausschüttung von Anlagerenditen.

Risiko der Änderung der sonstigen Rahmenbedingungen, wie unter anderem Steuervorschriften

Der Wert der Vermögensgegenstände des Fonds kann durch Unsicherheiten in Ländern, in denen Investments getätigt werden, wie zB internationale politische Entwicklungen, Änderung von Regierungspolitik, Besteuerung, Einschränkungen von ausländischem Investment, Währungsfluktuationen und anderen Entwicklungen im Rechtswesen oder in der Regulierungslage nachteilig beeinflusst werden. Außerdem kann an Börsen gehandelt werden, die nicht so streng reguliert sind wie diejenigen der USA oder der EU-Staaten.

Bewertungsrisiko

Insbesondere in Zeiten, in denen aufgrund von Finanzkrisen sowie eines allgemeinen Vertrauensverlustes Liquiditätsengpässe der Marktteilnehmer bestehen, kann die Kursbildung bestimmter Wertpapiere und sonstiger Finanzinstrumente auf Kapitalmärkten eingeschränkt und die Bewertung im Fonds erschwert sein. Werden in derartigen Zeiten vom Publikum gleichzeitig größere Anteilsrückgaben getätigt, kann das Fondsmanagement zur Aufrechterhaltung der Gesamtliquidität des Fonds gezwungen sein, Veräußerungsgeschäfte von Wertpapieren zu Kursen zu tätigen, die von den tatsächlichen Bewertungskursen abweichen.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann. So können zB Zahlungen, auf die der Fonds Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Risiko der Aussetzung der Rücknahme

Die Anteilinhaber können grundsätzlich jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch die Rücknahme der Anteile bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände vorübergehend aussetzen, wobei der Anteilspreis niedriger liegen kann als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Schlüsselpersonenrisiko

Fonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Operationelles Risiko

Es besteht ein Verlustrisiko für den Fonds, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen beim AIFM oder aus externen Ereignissen resultiert. Dieses Risiko umfasst Rechts-, Vertrags- und Dokumentationsrisiken sowie Risiken, die aus den für den Fonds betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren.

Risiken im Zusammenhang mit Anteilen an Investmentfonds (Subfonds)

Die Risiken der Subfonds, die für den Fonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Subfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien.

Da die Fondsmanager der einzelnen Subfonds voneinander unabhängig handeln, kann es vorkommen, dass mehrere Subfonds gleiche oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können sich bestehende Risiken kumulieren und eventuelle Chancen aufheben.

Risiko bei derivativen Instrumenten

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung für einen Fonds unter bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen derivative Instrumente erwerben.

Mit derivativen Instrumenten können Risiken verbunden sein, wie folgt:

- a) Die erworbenen befristeten Rechte können verfallen oder eine Wertminderung erleiden.
- b) Das Verlustrisiko kann nicht bestimmbar sein und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen.
- c) Geschäfte, mit denen die Risiken ausgeschlossen sind oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden.
- d) Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtung aus derartigen Geschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung lautet.

Bei Geschäften mit OTC-Derivaten können folgende zusätzliche Risiken auftreten:

- a) Probleme bei der Veräußerung der am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente an Dritte, da bei diesen ein organisierter Markt fehlt; eine Glattstellung eingegangener Verpflichtungen kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig oder mit erheblichen Kosten verbunden sein (Liquiditätsrisiko);
- b) der wirtschaftliche Erfolg des OTC-Geschäftes kann durch den Ausfall des Kontrahenten gefährdet sein (Kontrahentenrisiko);

Wertpapierverleihrisiko

Verleiht der Fonds gemäß Artikel 3 der Fondsbestimmungen Wertpapiere, unterliegen diese den Risiken des Verzugs oder der Unterlassung der Rücklieferung. Insbesondere aufgrund finanzieller Verluste des Wertpapierentleihers kann dieser möglicherweise seinen diesbezüglichen Verpflichtungen gegenüber dem Fonds nicht nachkommen. Insoweit der Wertpapierentleiher im Zusammenhang mit dem Wertpapierleihegeschäft dem Fonds Sicherheiten stellt, unterliegen diese dem Collateral-Risiko.

Risiko zur Sicherheit hinterlegter Vermögensgegenstände (Collateral-Risiko)

Werden dem Investmentfonds durch Dritte Sicherheiten gestellt, unterliegen diese den typischerweise mit ihnen verbundenen Anlagerisiken, wie zB Markt-, Kredit-, Wechselkurs- oder Gegenparteiisiken.

Transparenz bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Unter dem Begriff Nachhaltigkeitsrisiko wird ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (Environment, Social and Governance – „ESG“) verstanden, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Investition haben könnte.

ESG-Faktoren können beispielsweise Maßnahmen von Emittenten von Vermögensgegenständen bezüglich Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Erhalt der Biodiversität, nachhaltige Ressourcennutzung, Achtung der Menschenrechte, Einhaltung von arbeitsrechtlichen Standards (z.B. keine Kinder- und Zwangsarbeit), Bekämpfung von sozialer Ungleichheit aber auch Steuerehrlichkeit und Anti-Korruptions-Maßnahmen sein, die sich positiv oder negativ auswirken.

Die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen des Fonds erfolgt im Rahmen einer Risiko- und Ertragsbewertung jeder Veranlagung und berücksichtigt dabei folgende Punkte:

Die Verwaltungsgesellschaft hat sich Mindeststandards hinsichtlich sozialer und ökologischer Kriterien gesetzt, die von jedem von ihr verwalteten Fonds erfüllt werden. Diese Mindeststandards setzen fest, dass folgende Industrien und Assetklassen nicht investiert werden:

- Kontroversielle Waffen
- Unternehmen, die mehr als 30% ihres Umsatzes mit dem Abbau von Kohle erzielen
- Verzicht des direkten Einsatzes von Nahrungsmittelderivaten

Um derartige Unternehmen zu identifizieren, kooperiert die Verwaltungsgesellschaft mit einem weltweit führenden Datenprovider für Nachhaltigkeitsinformationen, der die entsprechenden Analysen zu Emittenten zur Verfügung stellt. Die relevanten Kriterien werden mindestens quartalsweise aktualisiert und analysiert.

Emittenten, die nicht mehr den Mindeststandards entsprechen, werden innerhalb eines angemessenen Zeitraums unter Berücksichtigung des Marktumfeldes veräußert.

Weiters wird im Rahmen der Investitionsentscheidung des Fondsmanagements anhand verschiedener Informationskanäle und unter Heranziehung von externen Ratings und Research überprüft, ob mit dem Investment kein signifikantes Nachhaltigkeitsrisiko verbunden ist.

Im Zuge der Veranlagung in Fonds anderer Fondsgesellschaften wird deren Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt. Bei gleicher Beurteilung gibt im Fondsauswahlprozess die nachhaltige Ausrichtung den Ausschlag.

Die Nachhaltigkeitsrisiken werden vom Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft unter Einbeziehung externer Daten von unabhängigen ESG-Daten Providern regelmäßig bewertet und überwacht. Dabei kommen vor allem Nachhaltigkeitsbewertungen von Emittenten („ESG – Scores“) zur Anwendung.

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken kann zu Einschränkungen des Anlageuniversums führen, da bestimmte Emittenten oder Branchen aufgrund fehlender ESG-Bemühungen ausgeschlossen werden. Dies kann in gewissen Marktphasen dazu führen, dass die Rendite des Fonds niedriger sein kann als bei Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken.

17.

Angaben über die Methode, die Höhe und die Berechnung der zu Lasten des Fonds gehenden Vergütungen für die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder Dritte und der Unkostenerstattungen an die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder Dritte durch den Fonds

17.1. Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 1,20 % des Fondsvermögens, die täglich abgegrenzt wird und aufgrund der von der Gebührenabgrenzung bereinigten Monatsendwerte anteilig errechnet wird.

17.2. Sonstige Aufwendungen

Neben den der Verwaltungsgesellschaft zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Fonds:

Transaktionskosten

Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Fonds entstehen, sofern sie nicht bereits im Rahmen der Transaktionskostenabrechnung über den Kurs berücksichtigt wurden.

In den Transaktionskosten sind auch die Kosten einer zentralen Gegenpartei für OTC-Derivate (gemäß der Verordnung (EU) 648/2012 (EMIR)) mitumfasst.

Abwicklung von Transaktionen:

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie Transaktionen für den Fonds über ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen im Sinne des Artikel 4 Abs. 1 Z 38 VO (EU) 575/2013 abwickeln kann.

Kosten für Wirtschaftsprüfung (Abschlussprüfung) und Steuerberatung

Die Höhe der Vergütung an den Wirtschaftsprüfer richtet sich einerseits nach dem Fondsvolumen und andererseits nach den Veranlagungsgrundsätzen.

Kosten der Steuerberatung umfassen auch die Ermittlung der Steuerdaten je Anteil für nicht in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anteilinhaber (und werden anlassfallbezogen verrechnet).

Publizitätskosten

Darunter sind jene Kosten zu subsumieren, die im Zusammenhang mit der Erstellung und Veröffentlichung von gesetzlich vorgesehenen Informationen gegenüber Anteilhabern im In- und Ausland entstehen. Weiters können sämtliche durch die Aufsichtsbehörden verrechnete Kosten sowie Kosten, die aus der Erfüllung von gesetzlichen Vertriebsvoraussetzungen in etwaigen Vertriebsstaaten resultieren dem Fonds im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeiten angelastet werden. Auch

die Kosten für die Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers (ausgenommen die gesetzlich verbotenen Fälle) sind umfasst.

Kosten für die Depotbank/Verwahrstelle

Dem Fonds werden bankübliche Depotgebühren, Kosten für Kuponinkasso, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere bzw. Finanzinstrumente im Ausland angelastet (Depotgebühren).

Die Depotbank erhält für die Wahrnehmung ihrer über die Verwahrung von Finanzinstrumenten hinausgehenden gesetzlich normierten bzw. im Verwahrstellenvertrag näher definierten Aufgaben eine monatliche Abgeltung (Depotbankgebühr).

Abwicklungsgebühr

Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die abwickelnde Stelle eine Vergütung von 0,5 % des Fondsvermögens.

Kosten für Dienste externer Beraterfirmen oder Anlageberater

Für den Fonds werden keine externen Berater oder Anlageberater in Anspruch genommen.

Für die Inanspruchnahme der unter Punkt 5. Abschnitt I angeführten Tätigkeiten fallen keine zusätzlichen Kosten an. Die diesbezüglichen Aufwendungen werden von der Verwaltungsgebühr gem. Punkt 17.1. abgedeckt.

Im aktuellen Rechenschaftsbericht werden unter „Fondsergebnis“, Unterpunkt „Aufwendungen“ die vorgenannten Positionen ausgewiesen.

Vorteile

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie infolge ihrer Verwaltungstätigkeit für den Fonds sonstige geldwerte Vorteile (zB für Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) ausschließlich dann vereinnahmt, wenn sie zur Qualitätsverbesserung im Interesse der Anteilhaber eingesetzt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft darf aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr Rückvergütungen (im Sinne von Provisionen) gewähren. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospektes wird diesbezüglich ein Wert von 59 % nicht überschritten. Die Gewährung von derartigen Rückvergütungen führt nicht zu einer Mehrbelastung des Fonds mit zusätzlichen Kosten.

Von Dritten geleistete Rückvergütungen (im Sinne von Provisionen) werden nach Abzug angemessener Aufwandsentschädigungen an den Fonds weitergeleitet und im Rechenschaftsbericht ausgewiesen.

Weitere Aufwendungen:

Aufwendungen für den Fonds, die zum Nutzen der Anteilhaber anfallen und nicht unter den vorgenannten Kosten erfasst sind, können dem Fonds nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft angelastet werden.

Darunter fallen insbesondere auch Kosten für den Erwerb von Lizenzen für die Veranlagung (z.B. Lizenzkosten für Finanzindizes, Benchmarks und Ratings), Research, Finanzanalysen sowie Markt- und Kursinformationssysteme.

Im aktuellen Rechenschaftsbericht werden unter „Fondsergebnis“, Unterpunkt „Aufwendungen“ die vorgenannten Positionen ausgewiesen.

18.

Angaben über die externen Beratungsfirmen oder Anlageberater, wenn ihre Dienste auf Vertragsbasis in Anspruch genommen und die Vergütungen hierfür dem Vermögen des OGAW entnommen werden

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt keine Leistungen externer Beratungsfirmen oder Anlageberater in Anspruch.

19.

Angaben über die Maßnahmen, die getroffen worden sind, um die Zahlungen an die Anteilhaber, den Rückkauf oder die Rücknahme der Anteile sowie die Verbreitung der Informationen über den Fonds vorzunehmen. Diese Angaben sind auf jeden Fall hinsichtlich des Mitgliedstaates zu machen, in dem der Fonds bewilligt ist. Falls ferner die Anteile in einem anderen Mitgliedstaat vertrieben werden, sind die oben bezeichneten Angaben hinsichtlich dieses Mitgliedstaates zu machen und in den dort verbreiteten Prospekt aufzunehmen

Zahlstellen, Informationsstellen und Vertriebsstellen siehe Anhang 1.

20.

Weitere Anlageinformationen

Kurzbeschreibung der Strategien für die Ausübung von Stimmrechten bei Veranlagungen gem. § 26 InvFG 2011

Die Sparkasse Oberösterreich Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. wird die Ausübung von Stimmrechten stets im Interesse der Anleger und der Integrität des Marktes wahrnehmen.

Überschreitet die kumulative Beteiligung aller von der KAG verwalteten Investmentfonds 3 % des Grundkapitals einer Gesellschaft, wird das Stimmrecht ausgeübt. Bei der Wahrnehmung ihres Stimmrechts sind ausreichende Transparenz von Geschäftsbericht und Jahresabschluss wesentlich für das Stimmverhalten der Sparkasse Oberösterreich Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. Weiters wird sich die KAG bei Abstimmungen für die Gleichbehandlung aller Aktionäre und gegen die Einschränkung von Aktionärsrechten einsetzen. Einer Entlastung des Vorstandes wird nur dann zugestimmt, wenn die KAG der Überzeugung ist, dass kein wesentliches juristisches Fehlverhalten des Vorstands/Aufsichtsrats vorliegt.

Eine Delegation von Stimmrechten an Dritte erfolgt nur mit einer ausdrücklichen Weisung, wie das Recht auszuüben ist.

Die KAG verfolgt das Ziel, Interessenskonflikte im Zusammenhang mit der Stimmrechtsausübung zu verhindern bzw. im besten Interesse der Anleger zu lösen oder zu regeln. Die KAG wird ihr Stimmrechtsverhalten bzw. das ihrer Stimmrechtsvertreter intern schriftlich dokumentieren. Die KAG ist jederzeit in der Lage, über die Ausübung ihrer Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte Auskunft zu geben. Auf Kundenwunsch können wir weitere diesbezügliche Informationen kostenlos zur Verfügung stellen (gem. § 132 Abs. 3 InvFG 2011).

Informationen über die gem. § 32 InvFG festgelegten Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung („Best Execution Policy“)

Siehe Anhang 3

Die Informationen finden Sie auf der Homepage unter www.s-fonds.at unter der Rubrik Allgemeine Informationen/Rechtliche Hinweise.

Anlegerbeschwerden

Zur angemessenen und prompten Bearbeitung von Anlegerbeschwerden hat die Sparkasse Oberösterreich Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. wirksame und transparente Verfahren eingerichtet. Jede Beschwerde und alle zu deren Beilegung getroffenen Maßnahmen werden lückenlos erfasst, aufgezeichnet und aufbewahrt.

Anlegerbeschwerden über Produkte der Sparkasse Oberösterreich Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. sind an die Sparkasse Oberösterreich Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., Promenade 11-13, 4020 Linz, mailto: beschwerde.kag@sparkasse-ooe.at zu richten und werden entsprechend der für Beschwerden festgelegten Grundsätze bearbeitet. Auf Kundenwunsch können wir weitere Informationen zu den festgelegten Verfahren des Beschwerdemanagements kostenlos zur Verfügung stellen.

20.1. Gegebenenfalls bisherige Ergebnisse des Fonds

Performance seit Fondsaufgabe (05.12.2012): **1,74 % p.a.**

Performance: per 30.12.2022

3 Jahre (p.a.): **-2,90 %**

5 Jahre (p.a.): **-2,74 %**

10 Jahre (p.a.): **1,61 %**

Die Berechnung der Wertentwicklung erfolgt nach der offiziellen OeKB-Methode.

Allfällige Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge werden in die Berechnung nicht miteinbezogen.

20.2. Profil des typischen Anlegers, für den der Fonds konzipiert ist

Der Fonds **s RegionenFonds** ist für wachstumsorientierte Anleger konzipiert, die bereits Erfahrung im Wertpapierbereich haben. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und ggf. Kapitalverluste hinzunehmen. Der Fonds hat einen mittleren - hohen Schwankungsfaktor. Der Anlagehorizont sollte bei mindestens 5 Jahren liegen.

21.

Wirtschaftliche Informationen

Etwaige Kosten oder Gebühren mit Ausnahme der unter Punkt 9 und 10 genannten Kosten aufgeschlüsselt nach denjenigen, die vom Anteilinhaber zu entrichten sind und denjenigen, die aus dem Sondervermögen des Fonds zu zahlen sind

Aus dem Sondervermögen des Fonds sind außer den Kosten und Gebühren gem. Punkt 17 keine weiteren zu bezahlen.

Dem Anteilinhaber können über den Kosten und Gebühren gem. Punkt 9 und 10 zusätzlich Depotgebühren für die Verwahrung der Fondsanteile von der depotführenden Stelle verrechnet werden.

Beim Erwerb von Anteilscheinen können Kosten dafür anfallen.

Werden die Anteilscheine bei Dritten zurückgegeben, so können Kosten bei der Rücknahme von Anteilscheinen anfallen.

ABSCHNITT III

ANGABEN ÜBER DIE DEPOTBANK / VERWAHRSTELLE

1.

Identität der Depotbank / Verwahrstelle des OGAW und Beschreibung ihrer Pflichten sowie der Interessenkonflikte, die entstehen können

Die Depotbank / Verwahrstelle Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft, 4020 Linz, Promenade 11-13 hat gemäß Bescheid vom

20.11.2012 GZ: FMA-IF25 5759/0001-INV/2012

der FMA die Funktion der Depotbank / Verwahrstelle für den Fonds übernommen. Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank / Verwahrstelle bedürfen der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Sie darf nur erteilt werden, wenn anzunehmen ist, dass das Kreditinstitut die Erfüllung der Aufgaben einer Depotbank / Verwahrstelle gewährleistet. Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank / Verwahrstelle sind zu veröffentlichen; die Veröffentlichung hat den Bewilligungsbescheid anzuführen.

Die Depotbank / Verwahrstelle ist Kreditinstitut nach österreichischem Recht. Ihre Haupttätigkeit ist das Giro-, Einlagen- und Kreditgeschäft sowie das Wertpapiergeschäft.

Ihr obliegt gemäß Investmentfondsgesetz die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds sowie die Führung der Konten und Depots des Fonds (§ 40 Abs. 1 InvFG 2011). Weiters obliegt ihr die Verwahrung der Anteilscheine für die von der VWG verwalteten Fonds (§ 39 Abs. 2 InvFG 2011). Sie hat dabei insbesondere zu gewährleisten, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Fonds beziehen, der Gegenwert unverzüglich übertragen wird und die Erträge des Fonds gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und den Fondsbestimmungen verwendet werden.

Weiters werden folgende Aufgaben von der Verwahrstelle / Depotbank im Rahmen einer Delegation gemäß InvFG 2011 übernommen:

- Kontraktabrechnungen (einschließlich Versand der Zertifikate)
- Führung des Anteilinhaberregister
- Führung von Aufzeichnungen
- Meldung an ein Transaktionsregister gemäß Art. 9 der Verordnung der Europäischen Union 648/2012 („EMIR“):
Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bank AG

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie Aufgaben an ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen im Sinne des Artikel 4 Abs. 1 Z 38 VO (EU) 575/2013, delegiert hat.

Die der Verwaltungsgesellschaft nach den Fondsbestimmungen für die Verwaltung zustehende Vergütung und der Ersatz für die mit der Verwaltung zusammenhängenden Aufwendungen sind von der Depotbank / Verwahrstelle zu Lasten der für den Fonds geführten Konten zu bezahlen. Die Depotbank / Verwahrstelle darf die ihr für die Verwahrung der Wertpapiere des Fonds und für die Kontenführung zustehende Vergütung dem Fonds anlasten. Bei diesen Maßnahmen kann die Depotbank / Verwahrstelle nur auf Grund eines Auftrages der Verwaltungsgesellschaft handeln.

2.

Beschreibung sämtlicher von der Verwahrstelle übertragender Verwahrfunktionen, Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und Angabe sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben können

Die Verwahrstelle setzt folgende Unter-Verwahrstelle ein:
Erste Group Bank AG, Am Belvedere 1, A-1100 Wien

Durch die Organisation der Agenden der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Adressaten der Delegationen ergibt sich kein weiteres mögliches Potential für Interessenskonflikte. Insbesondere die Art der Aufgaben, welche übertragen wurden in Verbindung mit der dieser gegenüberstehenden Organisation sprechen ein weiteres Interessenskonfliktpotential.

3.

Erklärung, dass den Anlegern auf Antrag Informationen auf dem neuesten Stand hinsichtlich der Informationen gemäß den vorstehenden übermittelt werden

Auf Anfrage werden den Anlegern des Fonds aktuelle Informationen zu den oben angeführten Angaben zur Depotbank/Verwahrstelle zur Verfügung gestellt.

SPARKASSE OBERÖSTERREICH KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT M.B.H.
Geschäftsführung



Walter Lenczuk



Mag. Klaus Auer

Änderungsnachweis gem. § 131 Abs. 6 InvFG

Dieser Abschnitt stellt alle wesentlichen Änderungen dieses Dokuments im Vergleich zu der Vorgängerversion in klar ersichtlicher Form dar.

Es wurden keine Änderungen vorgenommen, die geeignet sind, die Beurteilung der Anteile am Investmentfonds zu beeinflussen.

Auf Kundenwunsch können weitere Auskünfte zu den Änderungen zur Verfügung gestellt werden. Diesbezügliche Anfragen richten sie bitte an folgende Emailadresse: info.kag@sparkasse-ooe.at.

1. Angaben über die Geschäftsführung

Geschäftsführer:

Mag. Klaus Auer
Walter Lenczuk

Prokuristen:

Mag. Wolfgang Floimayr
Klaus Frühwirth

2. Aufsichtsrat, Stammkapital

Vorsitzender Mag. Christian Stöbich - Leiter Produktservice Allgemeine Sparkasse OÖ Bank AG
Vorsitzender-Stv. Mag. Manfred Stadlinger – Leiter Strategisches Risikomanagement & ORG/IT Sparkasse OÖ Bank AG
Mag. Thomas Kraus - Geschäftsführer Erste Asset Management GmbH
Mag. Thomas Pointner - Leiter Controlling & Risikomanagement OÖ. Versicherung AG
Mag. Elisabeth Huber - Rechtsanwältin Wildmoser/Koch & Partner Rechtsanwälte GmbH
Mag. Dr. Thomas Schweiger - Rechtsanwalt SMP Schweiger Mohr Partner Rechtsanwälte OG

Stammkapital: € 727.000,--, davon eingezahlt € 727.000,--

3. Gesellschafter

Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft, Promenade 11-13, Linz
Erste Asset Management GmbH., Am Belvedere 1, Wien
OÖ Versicherung Aktiengesellschaft, Gruberstraße 32, Linz

4. Vertriebsstellen

Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft, Promenade 11-13, Linz sowie all ihre Geschäftsstellen

5. Fondsbestimmungen des Fonds, für die der Prospekt Gültigkeit hat
siehe Anhang 4

6. Angabe sämtlicher von der Gesellschaft verwalteter Fonds

Rentenfonds:

AustroRent, InterBond, DollarReserve, BusinessBond, AustroMündelRent, GermanRent, BarReserve, s EthikBond, ClassicBond, s Reserve, s Bond 2028

Aktienfonds:

InterStock, ViennaStock, EuroPlus 50, s EthikAktien, Money&Co Equity, s Generation, s Top AktienWelt

Mischfonds:

s RegionenFonds, s EthikMix, s KlimaMix

Strategiefonds:

Master s Best-Invest A, Master s Best-Invest B, Master s Best-Invest C, Bond s Best-Invest, s Future Trend Equity s Best-Invest, Aktiva s Best-Invest, Money&Co Best Of, s Protect Strategie, s Emerging, s Economic

Institutionelle Fonds:

SAM01, SAM03, SAM04, SAM08, SAM10, SAM14, SAM15, SAM16, SAM17, SAM21, SAM22, SAM24, SAM26, SAM27, SAM28, SAM29, SAM30, SAM31, SAM32, SAM33, SAM S1, SAM S2, DP 2, s OÖV1, s OÖV2, s ÄKOÖ1, S Zukunft Aktien 2, S Zukunft Renten 2, s-Zukunft Aktien 4, S-PensionsVorsorge-OÖ, VBV Zukunfts-Fonds

STEUERLICHE BEHANDLUNG für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger

Rechtlicher Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Es kann keine Gewähr übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder sonstige Rechtsakte der Finanzverwaltung nicht ändert. Gegebenenfalls ist die Inanspruchnahme der Beratung durch einen Steuerexperten angebracht.

In den Rechenschaftsberichten sind detaillierte Angaben über die steuerliche Behandlung der Fondsausschüttungen bzw. ausschüttungsgleichen Erträge enthalten.

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich im Wesentlichen auf Depotführungen im Inland und in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger.

Einkünfteermittlung auf Fondsebene:

Die Erträge eines Fonds setzen sich im Wesentlichen aus den ordentlichen und den außerordentlichen Erträgen zusammen.

Unter ordentlichen Erträgen werden im Wesentlichen Zinsen- und Dividendenerträge verstanden. Aufwendungen des Fonds (z.B. Managementgebühren, Wirtschaftsprüferkosten) kürzen die ordentlichen Erträge.

Außerordentliche Erträge sind Gewinne aus der Realisation von Wertpapieren (im Wesentlichen aus Aktien, Forderungswertpapieren und den dazugehörigen Derivaten), saldiert mit realisierten Verlusten. Verlustvorträge und ein eventueller Aufwandsüberhang kürzen ebenfalls die laufenden Gewinne. Ein eventueller Verlustüberhang kann gegen die ordentlichen Erträge gegengerechnet werden.

Nicht verrechnete Verluste sind zeitlich unbegrenzt vortragsfähig.

Privatvermögen

Volle Steuerabgeltung (Endbesteuerung), keine Steuererklärungspflichten des Anlegers

Von der Ausschüttung (Zwischenausschüttung) eines Fonds an Anteilinhaber wird, soweit diese aus Kapitalertragsteuer (KESt)-pflichtigen Kapitalerträgen stammt und sofern der Empfänger der Ausschüttung der Kapitalertragssteuer unterliegt, durch die inländische kuponauszahlende Stelle eine KESt in der für diese Erträge gesetzlich vorgeschriebenen Höhe einbehalten. Unter der gleichen Voraussetzung werden „Auszahlungen“ aus Thesaurierungsfonds als KESt für den im Anteilwert enthaltenen ausschüttungsgleichen Ertrag (ausgenommen vollthesaurierende Fonds) einbehalten.

Der Privatanleger hat grundsätzlich keinerlei Steuererklärungspflichten zu beachten. Mit dem Kapitalertragsteuerabzug sind sämtliche Steuerpflichten des Anlegers abgegolten. Der Kapitalertragsteuerabzug entfaltet die vollen Endbesteuerungswirkungen hinsichtlich der Einkommensteuer.

A u s n a h m e n von der Endbesteuerung

Eine Endbesteuerung ist ausgeschlossen:

- a) für im Fondsvermögen enthaltene KESt II-freie Forderungswertpapiere (sog. Altmissionen), sofern keine Optionserklärung abgegeben wurde. Derartige Erträge bleiben steuererklärungspflichtig;
- b) für im Fondsvermögen enthaltene der österreichischen Steuerhoheit entzogene Wertpapiere, sofern auf die Inanspruchnahme von DBA-Vorteilen nicht verzichtet wird. Derartige Erträge sind in der Einkommensteuererklärung in der Spalte „Neben den angeführten Einkünften wurden Einkünfte bezogen, für die das Besteuerungsrecht aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht“ anzuführen.

In diesem Fall ist jedoch die Anrechnung der dafür in Abzug gebrachten KESt bzw. deren Rückforderung gemäß § 240 BAO möglich.

Besteuerung auf Fondsebene

Die ordentlichen Erträge des Fonds (Zinsen, Dividenden) unterliegen nach Abzug der Aufwendungen der 25% KESt (für steuerliche Zuflüsse ab 1.1.2016 27,5%). Realisierte Kursverluste (nach vorheriger Saldierung mit realisierten Kursgewinnen) und neue Verlustvorträge (Verluste aus Geschäftsjahren, die 2013 begannen) kürzen ebenso die ordentlichen Erträge.

Mindestens 60% aller realisierten, wenn auch thesaurierten außerordentlichen Erträge unterliegen ebenfalls der 25% KESt (für steuerliche Zuflüsse ab 1.1.2016 27,5% KESt). Insoweit die realisierten Substanzgewinne ausgeschüttet

werden, sind diese voll steuerpflichtig (werden z.B. 100% ausgeschüttet, sind 100% steuerpflichtig, werden z.B. 75% ausgeschüttet, sind 75% steuerpflichtig).

Besteuerung auf Anteilscheininhaberebene:

Veräußerung des Fondsanteiles:

Für vor dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile (Altanteile) gilt die einjährige Spekulationsfrist weiter (§ 30 Einkommensteuergesetz (idF vor dem BudgetbegleitG 2011)). Diese Anteile sind aus heutiger Sicht nicht mehr steuerverfangen.

Ab dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile (Neuanteile) unterliegen – unabhängig von der Behaltedauer - bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Die Besteuerung erfolgt durch die depotführende Stelle, welche auf die Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert (Anschaffungskosten werden um ausschüttungsgleiche Erträge erhöht und um steuerfreie Ausschüttungen vermindert) 25% KESt (für Veräußerungen ab dem 1.1.2016 27,5% KESt) einbehält.

Verlustausgleich auf Depotebene des Anteilscheininhabers:

Ab 1.4.2012 hat die depotführende Bank **Kursgewinne und Kursverluste sowie Erträge** (ausgenommen Kupons von Altbestand, Zinserträgen aus Geldeinlagen und Spareinlagen) aus allen Wertpapier-Arten von allen Depots eines Einzelinhabers bei einem Kreditinstitut innerhalb eines Kalenderjahres gegenzurechnen (sog. Verlustausgleich). Es kann maximal nur die bereits bezahlte KESt gutgeschrieben werden. Übersteigen 25 % (bzw. ab 1.1.2016 resp. 27,5 %) der realisierten Verluste die bereits bezahlte KESt, so wird der verbleibende Verlust für zukünftige gegenrechenbare Gewinne und Erträge bis zum Ende des Kalenderjahres in Evidenz gehalten. Etwaige weitere im Kalenderjahr nicht mit (weiteren) Gewinnen bzw. Erträgen ausgeglichene Verluste verfallen. Eine Verlustmitnahme über das Kalenderjahr hinaus ist nicht möglich.

AnlegerInnen, deren Einkommensteuer-Tarifsatz unter 25% bzw. ab 1.1.2016 resp. 27,5% liegt, haben die Möglichkeit, sämtliche Kapitalerträge, die dem Steuersatz von 25 resp. 27,5% unterliegen, im Rahmen der Einkommensteuererklärung zum entsprechend niedrigeren Einkommensteuersatz zu besteuern (Regelbesteuerungsoption). Ein Abzug von Werbungskosten (z.B. Depotspesen) ist dabei nicht möglich. Die vorab in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer ist im Rahmen der Steuererklärung rückerstattbar. Wünscht der Steuerpflichtige nur einen Verlustausgleich innerhalb der mit 25% besteuerten Kapitaleinkünfte (für steuerliche Zuflüsse ab 1.1.2016 27,5% KESt), kann er – isoliert von der Regelbesteuerungsoption – die **Verlustausgleichsoption** ausüben. Dasselbe gilt in Fällen, in denen Entlastungsverpflichtungen aufgrund von DBA wahrgenommen werden können. Eine Offenlegung sämtlicher endbesteuerungsfähiger Kapitalerträge ist dazu nicht erforderlich.

Betriebsvermögen

Besteuerung und Steuerabgeltung für Anteile im Betriebsvermögen natürlicher Personen

Für natürliche Personen, die Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Gewerbebetrieb beziehen (Einzelunternehmer, Mitunternehmer), gilt die Einkommensteuer für die KESt pflichtigen Erträge (Zinsen aus Forderungswertpapieren, in- und ausländische Dividenden und sonstige ordentliche Erträge) durch den KESt Abzug als abgegolten:

Ausschüttungen (Zwischenausschüttungen) von Substanzgewinnen aus inländischen Fonds und von ausschüttungsgleichen Substanzgewinnen aus ausländischen Subfonds waren bei GJ, die im Jahr 2012 begonnen haben, mit dem Tarif zu versteuern, danach kam der 25%ige Sondersteuersatz (für steuerliche Zuflüsse ab 1.1.2016 27,5%) zur Anwendung (Veranlagung).

Bei Fondsgeschäftsjahren, die nach dem 31.12.2012 begonnen haben, sind sämtliche im Fondsvermögen realisierten Kursgewinne sofort steuerpflichtig (d.h. keine steuerfreie Thesaurierung von Substanzgewinnen mehr möglich). Der 25%-ige bzw. ab 1.1.2016 27,5%-ige KESt Abzug hat jedoch keine Endbesteuerungswirkung, sondern ist lediglich eine Vorauszahlung auf den Sondereinkommensteuersatz im Wege der Veranlagung.

Gewinne aus der Veräußerung des Fondsanteiles unterliegen grundsätzlich auch dem 25%-igen (bzw. ab 1.1.2016 dem 27,5% igen) KESt Satz. Dieser KESt Abzug ist wiederum nur eine Vorauszahlung auf den im Wege der Veranlagung zu erhebenden Sondereinkommensteuersatz iHv. 25% resp. ab 1.1.2016 27,5% (Gewinn = Differenzbetrag zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungskosten; davon sind die während der Behaltedauer bzw. zum Verkaufszeitpunkt bereits versteuerten ausschüttungsgleichen Erträge in Abzug zu bringen; die ausschüttungsgleichen Erträge sind in Form eines steuerlichen „Merkpostens“ über die Behaltedauer des Fondsanteiles außerbilanziell mitzuführen. Unternehmensrechtliche Abschreibungen des Fondsanteils kürzen entsprechend die ausschüttungsgleichen Erträge des jeweiligen Jahres).

Bei Depots im Betriebsvermögen ist ein Verlustausgleich durch die Bank nicht zulässig. Eine Gegenrechnung ist nur über die Steuererklärung möglich.

Besteuerung bei Anteilen im Betriebsvermögen juristischer Personen

Die im Fonds erwirtschafteten ordentlichen Erträge (z.B. Zinsen, Dividenden) sind grundsätzlich steuerpflichtig. Steuerfrei sind jedoch

- inländische Dividenden (die bei Zufluss an den Fonds abgezogene KEST ist rückerstattbar)
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht.

Gewinnanteile aus ausländischen Körperschaften sind aber nicht befreit, wenn die ausländische Körperschaft keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer unterliegt (das liegt vor, wenn die ausländische Steuer mehr als 10% niedriger ist als die österreichische Körperschaftsteuer oder die ausländische Körperschaft im Ausland einer persönlichen oder sachlichen Befreiung unterliegt).

Dividenden aus anderen Ländern sind KÖSt-pflichtig.

Bei Fondsgeschäftsjahren, die nach dem 31.12.2012 begonnen haben, sind sämtliche im Fondsvermögen realisierten Kursgewinne sofort steuerpflichtig (d.h. keine steuerfreie Thesaurierung von Substanzgewinnen mehr möglich).

Sofern keine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG vorliegt, hat die kuponanzahlende Stelle auch für Anteile im Betriebsvermögen von der Ausschüttung Kapitalertragssteuer einzubehalten bzw. Auszahlungen aus Thesaurierungsfonds als KEST an die Finanz abzuführen. Eine in Abzug gebrachte und an das Finanzamt abgeführte KEST kann auf die veranlagte Körperschaftsteuer angerechnet bzw. rückerstattet werden.

Gewinne aus der Veräußerung des Fondsanteiles unterliegen der 25%-igen Körperschaftsteuer. Kursverluste bzw. Teilwertabschreibungen sind steuerlich sofort abzugsfähig.

Körperschaften mit Einkünften aus Kapitalvermögen

Soweit Körperschaften (z.B. Vereine) Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen, gilt die Körperschaftsteuer durch den Steuerabzug als abgegolten. Eine KEST auf steuerfreie Dividenden ist rückerstattbar.

Für Zuflüsse ab dem 1.1.2016 erhöht sich der KEST-Satz von 25% auf 27,5%. Für Körperschaften mit Einkünften aus Kapitalvermögen bleibt es jedoch für diese Einkünfte beim 25%-igen KÖSt-Satz.

Wenn nicht die kuponanzahlende Stelle bei diesen Steuerpflichtigen weiterhin den 25%-igen KEST-Satz anwendet, kann der Steuerpflichtige die zu viel einbehaltene KEST beim Finanzamt rückerstatten lassen.

Privatstiftungen unterliegen mit den im Fonds erwirtschafteten Erträgen grundsätzlich der 25%-igen Zwischensteuer.

Steuerfrei sind jedoch inländische Dividenden (die bei Zufluss an den Fonds abgezogene KEST ist rückerstattbar) und Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht.

Gewinnanteile aus ausländischen Körperschaften sind aber nicht befreit, wenn die ausländische Körperschaft keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer unterliegt (das liegt vor, wenn die ausländische Steuer mehr als 10% niedriger ist als die österreichische Körperschaftsteuer oder die ausländische Körperschaft im Ausland einer persönlichen oder sachlichen Befreiung unterliegt).

Dividenden aus anderen Ländern sind KÖSt-pflichtig.

Mindestens 60% aller realisierten wenn auch thesaurierten Substanzgewinne (Kursgewinne aus realisierten Aktien und Aktienderivaten sowie aus Anleihen und Anleihederivaten) unterliegen ebenfalls der 25%-igen Zwischensteuer. Insoweit die realisierten Substanzgewinne ausgeschüttet werden, sind diese voll steuerpflichtig (werden z.B. 100% ausgeschüttet, sind 100% steuerpflichtig, werden z.B. 75% ausgeschüttet, sind 75% steuerpflichtig).

Ab dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile unterliegen bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Bemessungsgrundlage für die Besteuerung ist die Differenz aus dem Verkaufserlös und dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert der Fondsanteile. Für Zwecke des steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswertes erhöhen während der Behaltdauer versteuerte Erträge die Anschaffungskosten des Anteilscheines, während erfolgte Ausschüttungen bzw. ausgezahlte KEST die Anschaffungskosten vermindern.

Best Execution Policy der Sparkasse Oberösterreich Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.

Die Sparkasse Oberösterreich Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. (in Folge „KAG“) hat in Umsetzung der entsprechenden Vorschriften des Investmentfondsgesetzes 2011 (InvFG 2011), des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes (AIFMG), der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 und des Wertpapieraufsichtsgesetzes (WAG) stets im besten Interesse zu handeln und Grundsätze und angemessene Maßnahmen zur bestmöglichen Ausführung von Handelsentscheidungen im Rahmen der Fondsverwaltung festgelegt, mit dem Ziel, das bestmögliche Ergebnis für die von der KAG verwalteten OGAW und AIF (in Folge „Fonds“) zu erzielen.

Diese Grundsätze werden als Durchführungsgrundsätze bezeichnet.

Durchführungsgrundsätze

Anwendungsbereich

Die KAG hat stets im besten Interesse der von ihnen verwalteten Fonds zu handeln, wenn sie für diese bei der Verwaltung ihres Portfolios Handelsentscheidungen ausführt oder bei der Verwaltung ihrer Portfolios Handelsaufträge für die verwalteten Fonds zur Ausführung an andere Einrichtungen weiterleitet. Wird eine Handelsentscheidung an einen Handelspartner weitergeleitet, so hat sich dieser verpflichtet, dies im besten Interesse der Anteilsinhaber nach den von der KAG vorgegebenen Kriterien vorzunehmen (siehe Abschnitt „Brokerauswahl“).

Diese Durchführungsgrundsätze gelten für den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten für die verwalteten Fonds der KAG. Die Aufträge werden dabei immer auf eigenen Namen der KAG und fremde Rechnung für den jeweiligen Fonds ausgeführt.

Bei der Durchführung von Handelsentscheidungen wird die KAG bestmöglich nach den folgenden angeführten Kriterien vorgehen. Da die direkte Teilnahme an regulierten Märkten aufgrund fehlender Anbindung nicht möglich ist, wird die KAG den Auftrag unter Wahrung der Durchführungsgrundsätze sowohl an Dritte (qualifizierte Broker, hauptsächlich aufgrund der im Punkt „Kriterien für die Broker-Selektion“ angeführten Gründe) als auch an die Sparkasse OÖ Bank AG, zur Durchführung weiterleiten.

Beim Vorliegen von wesentlichen Umständen kann die KAG die bestmögliche Ausführung nicht für jeden einzelnen Auftrag garantieren.

Kriterien für die Ausführung von Aufträgen

Im Sinne einer Gesamtbetrachtung zur dauerhaften bestmöglichen Wahrung von Kundeninteressen sind in diesem Zusammenhang insbesondere folgende Kriterien relevant:

- *Kurs/Preis*
- *Kosten*
- *Markteinfluss*
- *Schnelligkeit der Ausführung und Abrechnung*
- *Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung*
- *Art und Umfang des Auftrags*

Kurs/Preis: Für den Kurs (Preis) sind in erster Linie quantitative Kriterien maßgeblich. Jede Transaktion soll zu einem möglichst guten Preis durchgeführt werden. Auch die Preisqualität des Ausführungsplatzes spielt dabei eine Rolle. Diese spiegelt sich in Faktoren wie der jederzeitigen Liquidität sowie anderer Einflussgrößen wie z.B. das Stellen von verbindlichen Preisen durch Market-Maker oder maximalen An- und Verkaufsspannen, wider.

Kosten: Die Kosten beinhalten die Belastungen, die unmittelbar mit der Ausführung einer Transaktion zusammenhängen, sowie alle sonstigen Gebühren, die an Dritte bezahlt werden, die an der Ausführung des Auftrags beteiligt sind (Brokerspesen).

Markteinfluss: Darunter wird die Auswirkung einer Transaktion auf den Kurs (Preis) verstanden. Je größer die Markttiefe eines Finanzinstruments am jeweiligen Handelsplatz ist, desto geringer sind die zu erwartenden Auswirkungen der Transaktion auf den Kurs (Preis).

Schnelligkeit der Ausführung und Abrechnung: Darunter wird die Zeitspanne von der Entgegennahme einer Order bis zur potentiellen Ausführung dieser über einen Broker oder Handelsplatz verstanden. Da Finanzinstrumente im Regelfall Kursschwankungen unterliegen und deshalb im Zeitverlauf nach Auftragserteilung eine Kursentwicklung zum Nachteil des Investmentfonds nicht ausgeschlossen werden kann, wird Wert auf eine schnelle und zuverlässige Ausführung gelegt.

Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung: Die Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung an einem Ausführungsplatz hängt wesentlich von der Liquidität an diesem Ausführungsplatz ab. Die Wahrscheinlichkeit der Abwicklung hängt von den Risiken der Abwicklung einer Transaktion ab, die in Folge zu einer Beeinträchtigung der Lieferung von Finanzinstrumenten führen können.

Art und Umfang des Auftrags: Unter der Auftragsart sind die verschiedenen Möglichkeiten gemeint, wie eine Order aufgegeben werden kann (z.B. Limitorders, Stop-Loss-Orders usw.). Unter Umfang des Auftrags ist die Ordergröße gemeint.

Bei der vorgenommenen Aufzählung handelt es sich nicht um eine abschließende, da je nach Art und Merkmalen der Transaktion auch andere Faktoren bei der Entscheidung relevant sein können. Da die KAG nicht nur zur bestmöglichen Durchführung von Handelsentscheidungen, sondern generell zum Handeln im besten Interesse der Investmentfonds verpflichtet ist, hat die jeweilige Handelsentscheidung unter Berücksichtigung sämtlicher Faktoren zu erfolgen. Zusätzlich werden auch eine hohe Servicequalität und die Möglichkeit Research Leistungen zu beziehen in die Beurteilung miteinbezogen.

Folgende Parameter können bei der Auftragsausführung ebenfalls noch berücksichtigt werden und sich auf die Auswahl des Ausführungsplatzes auswirken.

Volumenskriterien:

- Stückelung
- Klein- und Großorders

Aufgrund der zum Teil hohen Volumen dieser Transaktionen kann eine geringe abschlägige Abweichung zu den tatsächlich gehandelten Preisen entstehen.

Zeitliche Kriterien:

- Zeitverschiebung bzw. Handelsschlusszeiten

Gewichtung der Kriterien

Die genannten Parameter stellen ein bewegliches System dar. Es entspricht nicht der Gesamtbetrachtung zur bestmöglichen Wahrung des Kundeninteresses im Sinne des WAG, wenn zur Auswahl der Gegenpartei nur ein Aspekt berücksichtigt wird.

Der Preis und die Kosten der Auftragsausführung sind für die Wahl des Ausführungsplatzes vorrangig zu sehen. Innerhalb dieser beiden Faktoren wird der Preis höher gewichtet, da dieser die Hauptkomponente eines Gesamtentgeltes bildet.

Wenn bei mehreren Handelsplätzen gleich gute Konditionen vorliegen, ist die Schnelligkeit und Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung ein weiterer Faktor, der in Betracht gezogen wird. Darüber hinaus kann es verschiedene andere, qualitative Faktoren geben, die bei der Entscheidung über eine Auftragsausführung ebenfalls eine Rolle spielen können. Je liquider ein Handelsplatz ist, desto wahrscheinlicher ist die Ausführung der Order.

Für alle übrigen Handelsentscheidungen gilt: Die relative Bedeutung der dargestellten Parameter hängt in erster Linie von der Art des Finanzinstrumentes, für welches eine Order zu tätigen ist, ab. Weiters sind auch die Ziele, Anlagepolitik und spezifischen Risiken des Investmentfonds, wie im Prospekt bzw. im § 21 – Dokument oder gegebenenfalls in den Fondsbestimmungen dargelegt, zu berücksichtigen.

Motive für die Abweichung von o.a. Kriterien

Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine abweichende Ausführung erforderlich machen, kann im Interesse der Anleger von der o.a. Gewichtung der Kriterien in begründeten Fällen abgewichen werden.

Ausführungsplätze

Aufträge können an geregelten Märkten, Multilateral Trading Facilities („MTF“) oder auf anderen Ausführungsplätzen (als Over-the-Counter-Geschäfte „OTC“ bekannt) ausgeführt werden. In der Regel werden Handelsentscheidungen an geregelten Handelsplätzen platziert. Wenn die effiziente Ausführung und Abwicklung nicht garantiert werden kann können Handelsaufträge auch außerhalb der geregelten Märkte durchgeführt werden.

Ausführungsgrundsätze nach unterschiedlichen Finanzinstruments-Gruppen

Anstehend wird die Art der Orderaufgabe von Finanzinstrumenten innerhalb der Investmentfonds der KAG erläutert.

Aktien, an Börsen gehandelte Investmentfonds und Zertifikate

Die Sparkasse Oberösterreich KAG verfügt über keinen direkten Börsenzugang. Aktienaufträge sowie Aufträge in Bezug auf auch an Börsen gehandelte Investmentfonds („ETFs“) und Zertifikate werden entweder nach Orderaufgabe durch den jeweiligen Fondsmanager von der Allgemeinen Sparkasse OÖ Bank AG (in Folge kurz „SPK OÖ“) an die jeweilig ausgewählte Börse weitergeleitet oder über ausgewählte Handelspartner der KAG, welche ebenfalls dem Grundsatz der bestmöglichen Durchführung unterliegen, ausgeführt (siehe dazu den Abschnitt „Brokerauswahl“).

Wird der Auftrag an eine Börse weitergeleitet, erfolgt dies in der Regel an die jeweilige Heimatbörse, da hier aufgrund der höheren Handelsvolumina regelmäßig ein den gewichteten Ausführungskriterien entsprechendes bestmögliches Ergebnis erzielt werden kann. Unter dem Begriff Heimatbörse wird die Börse der Erstnotiz (zumeist jene Börse des Staates, in dem der Emittent seinen Sitz hat) verstanden. Das Fondsmanagement kann, sofern dies unter Beachtung der angeführten Kriterien der Ausführung von Aufträgen zweckmäßig erscheint, auch andere Börsenplätze vorgeben.

Bei einer Auftragsweiterleitung an einen Handelspartner wird der Broker durch den jeweiligen Fondsmanager ausgewählt und der SPK OÖ zur technischen Abwicklung vorgegeben. Diese regelt die Abstimmung über die Ausführungs- und Abwicklungsdetails mit den Brokern und sorgt für sämtliche dafür notwendigen personellen sowie technischen Ressourcen. Die Zusammenarbeit mit der SPK OÖ trägt aufgrund der hohen Qualitätsstandards und der besonderen Effizienz aufgrund der elektronischen Anbindung zur KAG wesentlich zur bestmöglichen Ausführung einer Handelsentscheidung bei.

Die Weiterleitung an Handelspartner erfolgt dann, wenn aufgrund von größeren Ordervolumina, einer hohen Anzahl von zu ordernden Titeln oder aufgrund von Zeitverschiebung oder Handelsschlusszeiten von Börsen aus Sicht des Fondsmanagements eine bessere Ausführung wahrscheinlich ist.

Brokern ist die Auswahl der Ausführungsplätze freigestellt, sofern sie die Einhaltung der genannten Kriterien dadurch nicht gefährden. Der ausgewählte Broker muss dabei die im Punkt „Brokerauswahl“ festgelegten Kriterien erfüllen und somit die bestmögliche Ausführung der Order gewährleisten.

Bei Aufträgen für ETFs besteht zusätzlich die Möglichkeit, die Order direkt bei der emittierenden Verwaltungsgesellschaft zu platzieren. Dies erfolgt jedoch nur wenn ein besseres Gesamtergebnis für den Fonds wahrscheinlicher ist, als wenn die Order an der Börse oder über einen Handelspartner ausgeführt wird.

Schuldtitle (Anleihen)

Handelsgeschäfte betreffend Anleihen werden entweder direkt mit diversen Brokern abgeschlossen oder dem Kommissionshandel der SPK OÖ zum Abschluss übergeben.

Die Abwicklung erfolgt in allen Fällen über die SPK OÖ. Diese regelt die Kommunikation über die Ausführungs- und Abwicklungsdetails mit den Brokern und sorgt für sämtliche dafür notwendigen personellen sowie technischen Ressourcen. Die Zusammenarbeit mit der SPK OÖ trägt aufgrund der hohen Qualitätsstandards und der besonderen Effizienz aufgrund der elektronischen Anbindung zur KAG wesentlich zur bestmöglichen Ausführung einer Handelsentscheidung bei.

Im Rahmen dieses arbeitsteiligen Zusammenwirkens zwischen KAG und SPK OÖ wird der KAG die notwendige Infrastruktur zur Verfügung gestellt. Durch die Bündelung dieser Faktoren werden Kostenvorteile bei der Ausführung, Abwicklung und Abrechnung von Aufträgen erzielt. Zusätzlich erfüllt die zur Verfügung gestellte Infrastruktur die Kriterien in Bezug auf Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung. Andere Wertpapierdienstleistungsunternehmen können die Anforderungen nur jeweils in Teilen erfüllen, was eine Aufspaltung der Dienstleistungen zur Folge hätte. Dies würde zwangsläufig zu einer Aufhebung der Mengeneffekte und Synergien und zu einer Verteuerung der Kosten bei der Ausführung, Abwicklung und Abrechnung führen.

Die SPK OÖ unterliegt als Kreditinstitut der MiFID – Regelung und ist somit gesetzlich verpflichtet, Aufträge im besten Kundeninteresse auszuführen. Auch die Handelspartner der SPK OÖ unterliegen dem Grundsatz der bestmöglichen Ausführung. Für weitere Informationen wird auf die Durchführungsgrundsätze der SPK OÖ verwiesen. Die Verpflichtung zur bestmöglichen Durchführung wurde zusätzlich auch vertraglich zwischen der KAG und der SPK OÖ festgehalten.

Obwohl Anleihen überwiegend an Börsen notieren, ist die Wahrscheinlichkeit der bestmöglichen Ausführung aufgrund einer meist sehr geringen Liquidität dieser Handelsplätze und der meist großen Ordervolumina dort nicht gegeben. Daher werden Anleihen im Gegensatz zu Aktien überwiegend außerbörslich und nicht auf Basis von Börsenkursen (sofern diese überhaupt verfügbar sind) gehandelt. Der Preis wird sich dabei nach der Marktlage des jeweiligen Titels richten.

Kann eine Anleihe nach Einschätzung des Fondsmanagements dennoch börslich zu besseren Konditionen erworben werden als außerbörslich wird die Order vom Fondsmanager aufgegeben und von der SPK OÖ an die jeweilige Börse weitergeleitet. Für die Durchführung wird dann primär die Heimatbörse verwendet.

Bei Aufträgen bezüglich Anleihen stehen die Kriterien des Gesamtentgeltes (Kurs und Kosten) sowie die Ausführungswahrscheinlichkeit im Vordergrund. Bei liquiden Titeln geht in der Regel von der Transaktion kein Markteinfluss aus.

Die an die SPK OÖ weitergeleiteten Aufträge werden entsprechend der gemeinsamen Vereinbarung zur bestmöglichen Ausführung durchgeführt. Für weitere Informationen wird auf die Durchführungsgrundsätze der Sparkasse Oberösterreich verwiesen.

Erfolgt die Erteilung von außerbörslichen Orders an Handelspartner, muss der Broker den Vorgaben der im Abschnitt „Brokerauswahl“ ersichtlichen Regelungen entsprechen und somit die bestmögliche Ausführung der Order gewährleisten.

Anteile an Investmentfonds

Die KAG erteilt Handelsaufträge bezüglich der Zeichnung von Anteilen von Investmentfonds grundsätzlich nur, sofern vom Handelspartner eine Durchführung zum NAV gewährleistet werden kann. Weiters dürfen bei Rücklösungen von Anteilen von Investmentfonds keine Rücknahmeabschläge anfallen.

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien wird die Order vom Fondsmanager aufgegeben und in Folge von der SPK OÖ an die verwaltende Fondsgesellschaft weitergeleitet. Weitere Kriterien, die eine Handelsentscheidung beeinflussen können, sind die rasche und zuverlässige Ausführung und Abwicklung. Auch die Höhe der Bestandsprovisionen kann eine Rolle spielen. Die KAG leitet dabei erhaltene Bestandsprovisionen an den Investmentfonds weiter.

Börsegehandelte Derivate

Je nach Derivatetyp wird die Order vom Fondsmanager bei der SPK OÖ oder der Erste Group Bank AG aufgegeben und vom jeweiligen Empfänger an die jeweilige Börse weitergeleitet.

OTC Derivate

OTC Derivate inkl. Devisentermingeschäfte werden bis auf weiteres nicht in die Investmentfonds der KAG gekauft oder verkauft.

Termineinlagen

Termineinlagen/Sichteinlagen werden OTC gehandelt. Der zuständige Fondsmanager wird Aufträge direkt durch Handel auf Namen und Rechnung des jeweiligen OGAW ausführen. Bei diesen Transaktionen wird sich der Preis nach der Marktlage des jeweiligen Finanzinstrumentes richten.

Evaluierung der Durchführungsgrundsätze

Die Effizienz und Wirksamkeit der Durchführungsgrundsätze sowie die Qualität der Ausführung durch die in diesen Grundsätzen genannten Einrichtungen ist in regelmäßigen Abständen zu überwachen.

Eine Evaluierung der Grundsätze für die Auftragsausführung findet in jährlichen Abständen statt. Weiters wird diese Aktualisierung auch immer dann vorgenommen, wenn eine wesentliche anlassbezogene Veränderung der Grundsätze erfolgt.

Brokerauswahl

Kriterien für die Broker-Selektion

Die KAG kommt der Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung bei einer Auftragsweiterleitung an Handelspartner dahingehend nach, indem sie über die Auswahl des Broker nach objektiven Kriterien und unter ausschließlicher Wahrung des Interesses der Anleger und Integrität des Marktes mit der Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung entscheidet.

Der jeweils handelnde Fondsmanager hat zu gewährleisten, dass Aufträge nur an Handelspartner, die Gewähr für eine aus einer Gesamtbetrachtung bestmöglichen Wahrung der Kundeninteressen bieten, erteilt werden. Bei der Broker-Selektion kommen nachfolgend dargestellte Kriterien zur Anwendung:

- ✓ Ausführungsplatz
- ✓ Marktübliche Kommissionsgebühren
- ✓ Geschwindigkeit, Wahrscheinlichkeit und Qualität der Ausführungen
- ✓ Zugang zu Handelsplätzen
- ✓ Effiziente und transparente Abwicklung
- ✓ Know How
- ✓ Zeitnahe Behandlung und Korrektur von Fehlern bei der Ausführung

Ausführungsplatz:

- Ausführungsplatz Aktien: Der Handelspartner muss bestätigen, explizite Vorgaben des Fondsmanagers hinsichtlich des Ausführungsplatzes zu berücksichtigen.
- Ausführungsplatz Anleihen: Die Order darf vom Handelspartner nicht an die Börse weitergeleitet werden.

Marktübliche Kommissionsgebühren:

- Die verrechneten Spesen und Provisionen dürfen max. 0,20% vom Auftragsvolumen betragen.

Geschwindigkeit, Wahrscheinlichkeit und Qualität der Ausführung und Abrechnung:

- Erreichbarkeit – der Handelspartner muss während der herkömmlichen Geschäftszeiten der KAG problemlos erreichbar sein, sowie es dürfen keine Sprachbarrieren bestehen. Akzeptierte Sprachen sind Deutsch und Englisch.
- Falls Überseegeschäfte getätigt werden, muss der Handelspartner vorab per Bestätigung gewährleisten, dass die Abrechnung dieser Geschäfte bis spätestens 12.00 mittags am Folgetag der Ausführung in der KAG eingegangen ist.
- Es muss eine Bestätigung vom Handelspartner vorliegen, dass gegebene Orders unverzüglich platziert werden.
- Es muss eine Bestätigung des Handelspartners vorliegen, dass Orders von deren System unabhängig von der Verfügbarkeit des jeweiligen Ansprechpartners ausgeführt werden.
- Es muss eine Bestätigung des Handelspartners vorliegen, dass Orders der KAG Interesse wahren und diskret behandelt werden. „Schweigepflicht“ – „unter Wahrung des Bankgeheimnisses“.

Effiziente und transparente Abwicklung:

- Es muss eine Bestätigung vom angestrebten Handelspartner vorliegen, dass teilausgeführte Orders am selben Tag der Ausführung abgerechnet werden. Die Teilausführung darf nicht im „Warehouse“ des Partners bis zur kompletten Ausführung der Order über mehrere Tage hinweg „zwischengelagert“ werden.

Know-how:

- Der Handelspartner muss für den zu investierenden Bereich spezialisiert sein oder eine marktführende Stellung haben

Zugang zu Handelsplätzen:

- Der Dritte muss bestätigen, dass es für Geschäfte keine Mindesthandelsmenge bei Ordervolumen gibt.
- Der Handelspartner muss bestätigen, dass er keine Aufträge an Handelsplätzen mit unzureichender Liquidität platziert.

Gewichtung der Kriterien

Die Kriterien sind als bewegliches System zu sehen, mit dem Ausführungspreis als wichtigsten Faktor. Sofern nach Prüfung der genannten Ausführungsfaktoren verschieden Broker zur Ausführung eines Auftrags in Betracht kommen, werden als zusätzliche Kriterien auch die Servicequalität und die erbrachten Research-Leistungen für die Auswahl herangezogen.

FONDSBESTIMMUNGEN gemäß InvFG 2011

Die Fondsbestimmungen für den Investmentfonds „s **RegionenFonds**“, Miteigentumsfonds gemäß **Investmentfondsgesetz 2011 idgF** (InvFG), wurden von der Finanzmarktaufsicht (FMA) genehmigt.

Der Investmentfonds ist ein Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren (OGAW) und wird von der Sparkasse Oberösterreich Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) mit Sitz in Linz verwaltet.

Artikel 1 Miteigentumsanteile

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert, die auf Inhaber lauten.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden je Anteilsgattung dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

Artikel 2 Depotbank (Verwahrstelle)

Die für den Investmentfonds bestellte Depotbank (Verwahrstelle) ist die Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft, Linz.

Zahlstellen für Anteilscheine sind die Depotbank (Verwahrstelle) oder sonstige im Prospekt genannte Zahlstellen.

Artikel 3 Veranlagungsinstrumente und -grundsätze

Für den Investmentfonds dürfen nachstehende Vermögenswerte gemäß InvFG ausgewählt werden: „s **RegionenFonds**“ ist ein auf Euro lautender gemischter Investmentfonds.

Die Veranlagung des Fondsvermögens erfolgt in Aktien (und aktiengleichwertige Wertpapiere) sowie Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel (darunter fallen auch nachrangige Anleihen oder Hybridanleihen) sowie Geldmarktinstrumente überwiegend von Emittenten aus den Ländern Österreich, Deutschland und der Schweiz.

Mindestens 30 % bis **maximal 50 %** des Fondsvermögens werden in Aktien und aktiengleichwertigen Wertpapieren investiert.

Weiters können Anteile anderer Investmentfonds, die ihrerseits in Aktien (- oder aktiengleichwertige Wertpapiere) oder Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel mit Schwerpunkt Österreich, Deutschland oder Schweiz investieren, erworben werden. Die Investition in Sichteinlagen oder kündbare Einlagen ist möglich. Derivative Instrumente dürfen erworben werden.

Die nachfolgenden Veranlagungsinstrumente werden unter Einhaltung der obig ausgeführten Beschreibung für das Fondsvermögen erworben.

Gegebenenfalls können Anteile an Investmentfonds erworben werden, deren Anlagerestriktionen hinsichtlich der obig ausgeführten Beschreibung und der unten zu den Veranlagungsinstrumenten angeführten Beschränkungen abweichen.

Wertpapiere

Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) dürfen **bis zu 100 %** des Fondsvermögens erworben werden.

Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente dürfen **bis zu 70 %** des Fondsvermögens erworben werden.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Der Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist zulässig.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder eine Wertpapierbörse gemäß InvFG entsprechen.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen insgesamt **bis zu 10 %** des Fondsvermögens erworben werden.

Anteile an Investmentfonds

Anteile an Investmentfonds (OGAW) dürfen **jeweils bis zu 10 %** des Fondsvermögens und insgesamt **bis zu 10 %** des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese (OGAW) ihrerseits jeweils zu nicht mehr als 10 % des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren.

Derivative Instrumente

Derivative Instrumente dürfen ausschließlich zur Absicherung eingesetzt werden.

Risiko-Messmethode(n) des Investmentfonds

Der Investmentfonds wendet folgende Risikomessmethode an:

Commitment Ansatz

Der Commitment Wert wird gemäß dem 3. Hauptstück der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV idgF ermittelt.

Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen **bis zu 20 %** des Fondsvermögens gehalten werden.

Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

Vorübergehend aufgenommene Kredite

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Investmentfonds vorübergehend Kredite **bis zur Höhe von 10 %** des Fondsvermögens aufnehmen.

Pensionsgeschäfte

nicht anwendbar

Wertpapierleihe

nicht anwendbar

Der Erwerb von Veranlagungsinstrumenten ist nur einheitlich für den ganzen Investmentfonds und nicht für eine einzelne Anteilsgattung oder eine Gruppe von Anteilsgattungen zulässig.

Dies gilt jedoch nicht für Währungssicherungsgeschäfte. Diese können auch ausschließlich zugunsten einer einzigen Anteilsgattung abgeschlossen werden. Ausgaben und Einnahmen aufgrund eines Währungssicherungsgeschäftes werden ausschließlich der betreffenden Anteilsgattung zugeordnet.

Artikel 4 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilswertes erfolgt in EUR.

Der Wert der Anteile wird an österreichischen Bankarbeitstagen mit Ausnahme von Karfreitag und Silvester ermittelt.

Ausgabe und Ausgabeaufschlag

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil in Höhe von **bis zu 3 %** zur Deckung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft, kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, eine Staffelung des Ausgabeaufschlages vorzunehmen.

Rücknahme und Rücknahmeabschlag

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert.

Es fällt kein Rücknahmeabschlag an.

Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Investmentfonds zum jeweiligen Rücknahmepreis gegen Rückgabe des Anteilscheines ausbezahlt.

Artikel 5 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Investmentfonds ist die Zeit vom 16. April bis zum 15. April.

Artikel 6 Anteilsgattungen und Ertragnisverwendung

Für den Investmentfonds können sowohl Ausschüttungsanteilscheine als auch Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Auszahlung ausgegeben werden.

Für diesen Investmentfonds können verschiedene Gattungen von Anteilscheinen ausgegeben werden. Die Bildung der Anteilsgattungen sowie die Ausgabe von Anteilen einer Anteilsgattung liegen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

Ertragnisverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen (Ausschütter)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Investmentfonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind zulässig.

Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten.

Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 15. Juni des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab dem 15. Juni der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Auszahlung (Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 15. Juni der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

Artikel 7 *Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen, Abwicklungsgebühr*

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung **bis zu einer Höhe von 1,2 %** des Fondsvermögens, die täglich abgegrenzt wird und aufgrund der von der Gebührenabgrenzung bereinigten Monatsendwerte errechnet wird.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, eine Staffelung der Verwaltungsgebühr vorzunehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen.

Die Kosten bei Einführung neuer Anteilsgattungen für bestehende Sondervermögen werden zu Lasten der Anteilspreise der neuen Anteilsgattungen in Rechnung gestellt.

Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die abwickelnde Stelle eine Vergütung von **0,5 %** des Fondsvermögens.

Nähere Angaben und Erläuterungen zu diesem Investmentfonds finden sich im Prospekt.

Linz, im September 2020

Die Fondsbestimmungen für den s RegionenFonds, Miteigentumsfonds wurden gemäß Investmentfondsgesetz 2011 durch Bescheid der Finanzmarktaufsicht vom 20.11.2012, GZ: FMA-IF25 5759/0001-INV/2012 genehmigt. Änderungen erfolgten durch Bescheid der Finanzmarktaufsicht vom 09.07.2013, GZ FMA-IF25 5700/0023-INV/2013, mit Bescheid der Finanzmarktaufsicht vom 09.07.2013, GZ FMA-IF25, mit Bescheid der Finanzmarktaufsicht vom 24.07.2017, GZ FMA-IF25 5700/0019-INV/2017, mit Bescheid der Finanzmarktaufsicht vom 19.09.2018, GZ FMA-IF25 5700/0028-INV/2018, mit Bescheid der Finanzmarktaufsicht vom 02.10.2018, GZ FMA-IF25 5700/0030-INV/2018 mit Bescheid der Finanzmarktaufsicht vom 07.06.2019, GZ FMA-IF25 5700/0017-INV/2019, sowie mit Bescheid der Finanzmarktaufsicht vom 30. September 2020, GZ FMA-IF25 5700/0020-INV/2020.

SPARKASSE OBERÖSTERREICH KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT M.B.H.
Linz, Promenade 11-13

Anhang

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR sowie Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR, die als gleichwertig mit geregelten Märkten gelten

Jeder Mitgliedstaat hat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte zu führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Union eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

1.1. Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

https://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core=esma_registers_upreg¹²

1.2. Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der *Geregelten Märkte* zu subsumieren:

- | | |
|------------------|---|
| 1.2.1. Luxemburg | Euro MTF Luxemburg |
| 1.2.2. Schweiz | SIX Swiss Exchange AG, BX Swiss AG ³ |

1.3. Gemäß § 67 Abs. 2 Z 2 InvFG anerkannte Märkte im EWR:

Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.

¹ Zum Öffnen des Verzeichnisses in der Spalte links unter „Entity Type“ die Einschränkung auf „Regulated market“ auswählen und auf „Search“ (bzw. auf „Show table columns“ und „Update“) klicken. Der Link kann durch die ESMA geändert werden.

² Sobald das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (GB) aufgrund des Ausscheidens aus der EU seinen Status als EWR-Mitgliedstaat verliert, verlieren in weiterer Folge auch die dort ansässigen Börsen / geregelten Märkte ihren Status als EWR-Börsen / geregelte Märkte. Für diesen Fall weisen wir darauf hin, dass die in GB ansässigen Börsen und geregelten Märkte

Cboe Europe Equities Regulated Market – Integrated Book Segment, London Metal Exchange, Cboe Europe Equities Regulated Market – Reference Price Book Segment, Cboe Europe Equities Regulated Market – Off-Book Segment, London Stock Exchange Regulated Market (derivatives), NEX Exchange Main Board (non-equity), London Stock Exchange Regulated Market, NEX Exchange Main Board (equity), Euronext London Regulated Market, ICE FUTURES EUROPE, ICE FUTURES EUROPE - AGRICULTURAL PRODUCTS DIVISION, ICE FUTURES EUROPE - FINANCIAL PRODUCTS DIVISION, ICE FUTURES EUROPE - EQUITY PRODUCTS DIVISION und Gibraltar Stock Exchange

als in diesen Fondsbestimmungen ausdrücklich vorgesehene Börsen bzw. anerkannte geregelte Märkte eines Drittlandes im Sinne des InvFG 2011 bzw. der OGAW-RL gelten.“

³ Aufgrund des Auslaufens der Börsenäquivalenz für die Schweiz sind die *SIX Swiss Exchange AG* und die *BX Swiss AG* bis auf Weiteres unter Punkt 2 "Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR" zu subsumieren.

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

- 2.1. Bosnien Herzegowina: Sarajevo, Banja Luka
- 2.2. Montenegro: Podgorica
- 2.3. Russland: Moscow Exchange
- 2.4. Serbien: Belgrad
- 2.5. Türkei: Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

- 3.1. Australien: Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
- 3.2. Argentinien: Buenos Aires
- 3.3. Brasilien: Rio de Janeiro, Sao Paulo
- 3.4. Chile: Santiago
- 3.5. China: Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange
- 3.6. Hongkong: Hongkong Stock Exchange
- 3.7. Indien: Mumbai
- 3.8. Indonesien: Jakarta
- 3.9. Israel: Tel Aviv
- 3.10. Japan: Tokyo, Osaka, Nagoya, Fukuoka, Sapporo
- 3.11. Kanada: Toronto, Vancouver, Montreal
- 3.12. Kolumbien: Bolsa de Valores de Colombia
- 3.13. Korea: Korea Exchange (Seoul, Busan)
- 3.14. Malaysia: Kuala Lumpur, Bursa Malaysia Berhad
- 3.15. Mexiko: Mexiko City
- 3.16. Neuseeland: Wellington, Auckland
- 3.17. Peru: Bolsa de Valores de Lima
- 3.18. Philippinen: Philippine Stock Exchange
- 3.19. Singapur: Singapur Stock Exchange
- 3.20. Südafrika: Johannesburg
- 3.21. Taiwan: Taipei
- 3.22. Thailand: Bangkok
- 3.23. USA: New York, NYCE American, New York
Stock Exchange (NYSE), Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati, Nasdaq
- 3.24. Venezuela: Caracas
- 3.25. Vereinigte Arabische
Emirate: Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union

- 4.1. Japan: Over the Counter Market

- 4.2. Kanada: Over the Counter Market
- 4.3. Korea: Over the Counter Market
- 4.4. Schweiz: Over the Counter Market
der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich
- 4.5. USA: Over The Counter Market (unter behördlicher Beaufsichtigung wie z.B.
durch SEC, FINRA)

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

- 5.1. Argentinien: Bolsa de Comercio de Buenos Aires
- 5.2. Australien: Australian Options Market, Australian
Securities Exchange (ASX)
- 5.3. Brasilien: Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de
Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
- 5.4. Hongkong: Hong Kong Futures Exchange Ltd.
- 5.5. Japan: Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures
Exchange, Tokyo Stock Exchange
- 5.6. Kanada: Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
- 5.7. Korea: Korea Exchange (KRX)
- 5.8. Mexiko: Mercado Mexicano de Derivados
- 5.9. Neuseeland: New Zealand Futures & Options Exchange
- 5.10. Philippinen: Manila International Futures Exchange
- 5.11. Singapur: The Singapore Exchange Limited (SGX)
- 5.12. Südafrika: Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange
(SAFEX)
- 5.13. Türkei: TurkDEX
- 5.14. USA: NYCE American, Chicago Board Options
Exchange, Chicago Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex,
FINEX, ICE Future US Inc. New York, Nasdaq, New York Stock Exchange,
Boston Options Exchange (BOX)